



WEITERBILDUNG STEUERPRAXIS

Seminar- unterlagen

[fisca.ch](https://www.fisca.ch)

Inhaltsverzeichnis

Solothurner Steuertagung 2023

Seminarprogramm	1
Link zu elektronischen Seminarunterlagen	2
Aktualitäten und Neuerungen aus der Schweizer Steuerlandschaft Thomas Fischer	3
Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich natürliche Personen Stephanie Hasler und Stefano Cecconi	4
Aktuelle Gerichtsentscheide Carlo Strausak	5
Aktuelle Entwicklungen und Fragen im nationalen und kantonalen Unternehmenssteuerrecht Oliver Everts	6

Seminarprogramm

Solothurner Steuertagung vom 5. September 2023

13:00 Uhr

Check-in

13:30 Uhr

Seminarbeginn / Begrüssung

Renato Belchior / Thomas Zindel / Patrick Lehner

13:30 bis 14:00 Uhr

Aktualitäten und Neuerungen aus der Schweizer Steuerlandschaft

Laufende Projekte und Aktuelles aus dem Steueramt / Steuergesetzgebung auf kantonaler und nationaler Ebene / Ausblick

Thomas Fischer

lic. iur., Rechtsanwalt, Steuerexperte SSK, Chef Steueramt des Kantons Solothurn

14:00 bis 14:50 Uhr

Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich natürliche Personen

Steuerrechtliche Fragestellungen zu Grundstücken im Privat- und Geschäftsvermögen

Stephanie Hasler

Betriebsökonomin FH, Standortleiterin Veranlagungsbehörde Thal-Gäu, Steueramt des Kantons Solothurn

Stefano Ceccoli

lic. oec. publ., Steuerexperte SSK, Leiter Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen, Steueramt des Kantons Solothurn

14:50 bis 15:20 Uhr

Pause

15:20 bis 16:00 Uhr

Aktuelle Gerichtsentscheide

Neueste Rechtsprechung mit Leitentscheiden auf Kantons- und Bundesebene / Steuerbuch / Fallbeispiele

Carlo Strausak

MLaw, Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst, Steueramt des Kantons Solothurn

16:00 bis 16:40 Uhr

Aktuelle Entwicklungen und Fragen im nationalen und kantonalen Unternehmenssteuerrecht

Aktuelle Hinweise aus der Veranlagungspraxis / Neuerungen aus der Steuerpraxis / Inner- und interkantonale Ausscheidungen anhand praktischer Fallbeispiele / Neuerungen im Kreisschreiben 29c

Oliver Everts

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte, Leiter Juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

16:40 bis 17:00 Uhr

Fragen und Schlusswort, Ende der Veranstaltung

Renato Belchior / Thomas Zindel / Patrick Lehner

im Anschluss Apéro

Im Anschluss an die Veranstaltung sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Solothurner Steuertagung 2023

Thomas Fischer

lic. iur., Rechtsanwalt

Steuerexperte SSK

Chef Steueramt des Kantons Solothurn

Aktualitäten und Neuerungen aus der Schweizer Steuerlandschaft

Dokumente

➤ Präsentation

Solothurner Steuertagung

Aktualitäten und Neuerungen aus der Schweizer Steuerlandschaft

5. September 2023

Thomas Fischer, lic. iur.
Rechtsanwalt, Steuerexperte SSK

Inhalt

- Neuerungen im kant. Steuergesetz ab 2023
- Revision Katasterschätzung: Neue Vorlage in der Vernehmlassung
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich: Umsetzung Solothurn
- Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)
- Besteuerung von Leibrenten
- Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften
- Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung
- Wiedereinführung einer Freigrenze bei der Besteuerung von Vereinen
- Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien
- Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung

Neuerungen ab 2023

- Gegenvorschlag zur Initiative «Jetzt si mir draa» wurde am 15.05.2022 vom Volk angenommen, die Initiative wurde abgelehnt;
- **Neuer Einkommenssteuertarif ab 1.1.2023:** Tarifliche Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen;
- Entlastung von Familien mit Kindern durch Erhöhung Kinderabzug von 6'000 auf 9'000 Franken;
- Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten von 12'000 Franken auf 25'000 Franken;
- Begrenzung Fahrkostenabzug auf 7'000 Franken.

Neuerungen im kant. StG ab 2023

Änderung im Schenkungssteuerrecht

- Umsetzung eines Auftrags des Kantonsrates vom 8. September 2020: Es soll verhindert werden, dass grössere Schenkungen rein zum Zweck der Steuerersparnis auf mehrere gestaffelte Schenkungen aufgeteilt werden;
- Änderung im StG: Progressionsvorbehalt: Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, wird deshalb der Freibetrag von Fr. 14'100 künftig innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt und nicht – wie bisher – jährlich pro Kalenderjahr.

§ 239 Abs. 1 (geändert) nStG:

¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

² Von jeder Zuwendung werden 14'100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Revision Katasterschätzung

Ziele des Regierungsrates bei der Besteuerung von Privatvermögen:

- Festhalten am tiefen Vermögenssteuersatz (Solothurn mit Zug aktuell auf Platz sieben der Vermögensteuerbelastungen aller Kantone)
- Moderate Bewertung von Liegenschaften beibehalten auch nach Revision Katasterschätzung:
 - Erneuerung der Steuerwerte (Katasterschätzung)
 - Einführung eines hedonischen Bewertungsmodells (schematisch-formelmässig) für Landwerte
 - Damit verbunden moderate Besteuerung der Eigenmietwerte

Revision Katasterschätzung

- Auftrag des Kantonsrates zur Totalrevision der Katasterschätzung vom 2. September 2020;
- Erste Vorlage wird vom Regierungsrat am 6. Dezember 2021 in die Vernehmlassung geschickt;
- Vernehmlassungsergebnis nicht zufriedenstellend; Arbeit an der Vorlage wird am 15. November 2022 sistiert;
- Initiative «Hände weg von den Katasterwerten» wird am 18. Juni 2023 mit 59 % der Stimmen abgelehnt;
- Weiterarbeit am Projekt: neue Vorlage wird erarbeitet;
- Der Regierungsrat eröffnet am 30. August 2023 das zweite Vernehmlassungsverfahren.

Revision Katasterschätzung: Neues Bewertungsmodell

Landwerte gem. Landwertkatalog
- Berücksichtigung Mehrumschwung
- *Einschlag 10%*



Gebäudewert
- SGV-Zeitwert
- Nicht indexiert



Katasterwerte neu
- ca. 70% vom Verkehrswert



Neue Eigenmietwerte

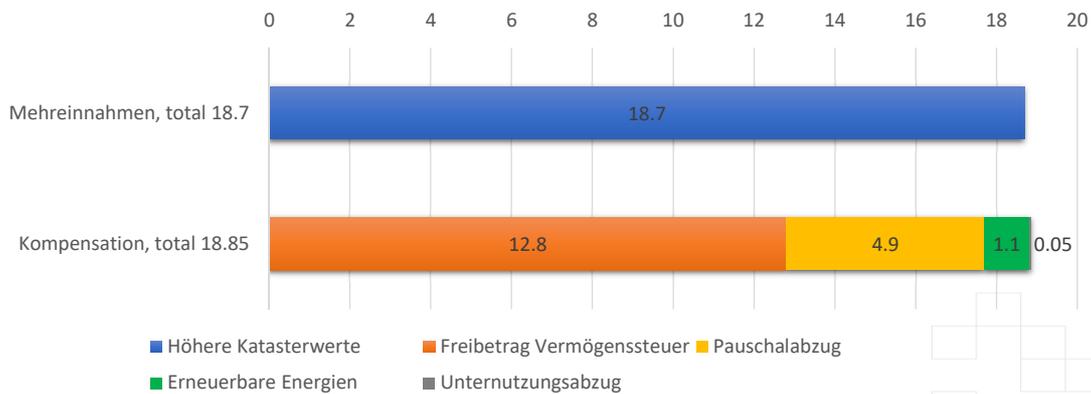
Revision Katasterschätzung

Inhalt der zweiten Vorlage zur Umsetzung der Revision Katasterschätzung: Neue Entlastungsmassnahmen

- Erhöhung Freibetrag bei der Vermögenssteuer
- Steuerliche Förderung erneuerbarer Energien
- Wahrung „status quo“ beim Eigenmietwert
- Erhöhung Pauschalabzug Liegenschaftskosten
- Senkung Steuerfuss

Revision Katasterschätzung

Übersicht finanzielle Folgen für Staatssteuer [in Mio. CHF]



Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

- Die Kantone sind verpflichtet, - neben dem schriftlichen - ein elektronisches Verfahren vorzusehen;
Inkraftsetzung 1. Januar 2024.
- Die Kantone sind in der zeitlichen Umsetzung frei.
- Dennoch: Es besteht eine Erwartungshaltung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Digitalisierung voranzutreiben.
- Aktueller Stand im Kanton Solothurn:
 - Das Verfahren bei den direkten Steuern wird bis und mit Eröffnung Veranlagungsverfügung elektronisch angeboten;
 - Rechtsmittelverfahren sind noch nicht elektronisch durchführbar.

Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)

- Neue Fondskategorie wird geschaffen:
Der Limited Qualified Investor Fond (L-QIF);
- Der L-QIF untersteht nicht der Aufsicht durch die FINMA;
- Der L-QIF stellt für qualifizierte Anleger eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Fondsprodukten dar, die ebenfalls nicht einer Bewilligungs- und Genehmigungspflicht unterstellt sind;
- Die eidgenössischen Räte haben der Gesetzesvorlage am 17. Dezember 2021 zugestimmt;
- Das revidierte KAG und seine Ausführungsbestimmungen treten voraussichtlich am 1. März 2024 in Kraft.

Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)

Steuerrechtliche Einordnung:

Steuerrechtlich wird klargestellt, dass L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt werden wie Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

Ergänzung von Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz StHG:

Der zweite Satz der Bestimmung wird ergänzt um Artikel 118a KAG. Damit wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

Besteuerung von Leibrenten

Geltendes Recht

- Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert.
- Die pauschale Besteuerung ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch.
- **Ziel der Revision:** Besteuerung flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen anpassen.
- Umsetzung der von den eidgenössischen Räten überwiesenen Motion der FDP-Liberale Fraktion (12.3814) «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b».

Besteuerung von Leibrenten

Flexible Besteuerung ab 2025:

- Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung wird bei Leibrentenversicherungen nach VVG in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der FINMA berechnet.
- Allfällige Überschussleistungen werden zu 70% steuerbar sein.
- Bei Leibrenten und Verpfändungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt.
- Die Versicherungen melden die Leistungen aus Leibrentenversicherungen neu jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden.

Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften

- **§ 67 Abs. 3:** Die geltende Bestimmung schreibt für die Bemessung des **Vermögenssteuerwerts von Wertschriften** eine **Durchschnittsberechnung** zwischen **Verkehrswert** und ihrem **kapitalisierten Ertrag** vor. Steuerbar ist dann der tiefere der beiden Werte (Verkehrswert bzw. Durchschnittswert).
- **Auftrag A 165/2022 André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern** wurde vom Kantonsrat am 22.3.2023 erheblich erklärt.
- Gesetzesvorlage in Arbeit.

Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften

Stellungnahme Regierungsrat zum Auftrag Wyss:

- Kanton Solothurn verfügt über einen günstigen Vermögenssteuertarif;
- Die gemilderte Dividendenbesteuerung hat dazu geführt, dass personen- oder familienbezogene Kapitalgesellschaften wesentlich mehr Dividenden ausschütten, so dass sich das Problem der ertragslosen „schweren“ Beteiligungen auf diese Weise entschärft hat.
- Auf Minderheitsbeteiligungen, die keine angemessene Rendite abwerfen, werden bei der Bewertung der Beteiligung ein Pauschalabzug gewährt (siehe Kreisschreiben Nr. 28 der SSK vom 28. August 2008, Rz 61 ff.).
- Steuerpflichtige können die Ertragswertberechnung oft nicht nachvollziehen, weshalb die Aufhebung eine Vereinfachung bringt.
- Die Ertragswertbesteuerung erschwert die interkant. Steuerauscheidung.

Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung

- Teilrevision des kant. Steuergesetzes: «Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden»;
- Anpassung an Bundesrecht: Art. 13 Abs. 2 DBG;
- Im geltenden Recht entfällt im Gegensatz zur direkten Bundessteuer eine Solidarhaftung für die Staatssteuer auch bei einer rechtlich und tatsächlichen Trennung nur dann, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist.
- Umsetzung frühestens per 1. Januar 2024

Wiedereinführung Freigrenze bei Besteuerung von Vereinen

- Mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform STAF per 1. Januar 2020 wurde das Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung verfolgt: für alle juristischen Personen soll der gleiche Steuertarif gelten;
- aus diesem Grund wurde die bisherige Steuerpraxis für Vereine aufgehoben.
- Seit dem 1. Januar 2020 müssen alle Vereine, die keinen ideellen Zweck verfolgen und nicht steuerbefreit sind, im Minimum die minimale Kapitalsteuer von Fr. 200 (vgl. § 107 Abs. 1 StG) bezahlen, auch wenn sie keinen oder nur einen geringfügigen Gewinn erwirtschaften und kaum über Kapital verfügen.

Wiedereinführung Freigrenze bei Besteuerung von Vereinen

- Auftrag 230/2022 Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): «**Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung**» ist im Kantonsrat hängig;
- Regierungsrat unterstützt mit Beschluss vom 23. Juni 2023 den Antrag auf Erheblicherklärung.
- Mit dem Auftrag soll die alte Steuerpraxis wieder umgesetzt werden:
 - die steuerlichen Minimalfaktoren für **Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung** sollen wieder im gleichen Rahmen (5'000 Franken Gewinn / 200'000 Franken Eigenkapital) zur Anwendung kommen.

Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

- Auftrag 172/2022 Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): «**Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien**» wurde vom Kantonsrat am 29. März 2023 erheblich erklärt.
- Der Regierungsrat wird beauftragt, die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien (§ 41 Abs. 2 StG) den aktuellen Begebenheiten anzupassen.
- Die Vorlage ist in Arbeit.

Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

Stellungnahme Regierungsrat:

- Monatliche Durchschnittsprämien im Kanton Solothurn 2023:

Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Fr. 511.00	Fr. 377.00	Fr. 120.00

- Der **Abzug von Fr. 2500** für eine alleinstehende Person deckt die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht:
Jahreskosten = Fr. 6'132;
- Erhöhung um Fr. 500 pro erwachsene Person und Fr. 150 pro Kind (d.h. auf neu Fr. 6'000 für Verheiratete, Fr. 3'000 für Alleinstehende und Fr. 800 für Kinder) führt beim Kanton zu einem Steuerminderertrag von rund 10 Mio. Franken.

Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

Und bei der direkten Bundessteuer?

- Der Bundesrat schlägt folgende Erhöhung der maximalen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien vor:
 - für Alleinstehende von vormals Fr. 1'700 auf Fr. 3'000,
 - für Ehepaare von Fr. 3'500 auf Fr. 6'000
 - und für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person von Fr. 700 auf Fr. 1'200.
- Mindereinnahmen von über Fr. 300 Mio. (Bund), Fr. 85 Mio. (Kantone);
- SR ist am 8. Dezember 2022 nicht auf die Vorlage eingetreten; Vorlage noch hängig.

Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung

- Auftrag A 103/2022 Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen):
«**Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck**» wurde vom Kantonsrat am 22. März 2023 für erheblich erklärt.
- Der Regierungsrat wurde beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass Vereine mit einem ideellen Zweck von der Erbschaftssteuerpflicht befreit sind.
- Änderung ist objektiv sinnvoll, da Vereine mit ideeller Zwecksetzung bereits von der Schenkungssteuer befreit sind (§ 236 Abs. 1 lit. d StG).
- Vorlage in Arbeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Solothurner Steuertagung 2023

Stephanie Hasler

Betriebsökonomin FH
Standortleiterin Veranlagungsbehörde Thal-Gäu
Steueramt des Kantons Solothurn

Stefano Cecconi

lic. oec. publ., Steuerexperte SSK
Leiter Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen
Steueramt des Kantons Solothurn

Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich natürliche Personen

Dokumente

➤ Präsentation

Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich Natürliche Personen

Steuerrechtliche Fragestellungen zu Grundstücken im Privat- und Geschäftsvermögen

Stephanie Hasler

B.Sc. FHNW in Betriebsökonomie
Stv. Leiterin Veranlagungsbehörde Thal-Gäu

Stefano Cecconi

lic. oec. publ., Steuerexperte SSK
Leiter Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen und Thal-Gäu

Solothurner Steuertagung 2023

Inhaltsübersicht

Teil Steuerrechtliche Behandlung von Grundstücken im Privat- und Geschäftsvermögen

- Praxisbeispiele bei Liegenschaften im Privatvermögen:
 - Wertvermehrnde und werterhaltende Investitionen
 - Totalsanierung und wirtschaftlicher Neubau (Praxisänderung BGer)
 - Investitionen für Energiesparmassnahmen
 - Steuerrechtliche Qualifikation von Einspeisevergütungen
- Praxisbeispiele bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen:
 - Abgrenzung von Aufwand und Aktivierung
 - Exkurs: PVA im Geschäftsvermögen
 - Präponderanzmethode für die Zuordnung zum Privat- oder Geschäftsvermögen

Lernziele

Teil Grundstücke im Privat- und Geschäftsvermögen

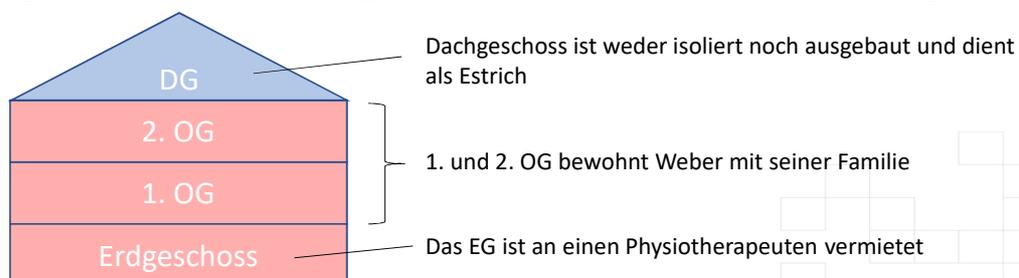
- Repetition werterhaltende resp. wertvermehrnde Investitionen
- Investitionen für Energiesparmassnahmen aus steuerrechtlicher Sicht
- Investitionen bei einer Geschäftsliegenschaft aus steuerrechtlicher Sicht
- Steuerliche Auswirkungen bei einer überwiegend geschäftlich genutzten Liegenschaft

Liegenschaft im Privatvermögen

Walterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Aufgabe 1

- Markus Weber besitzt in der Stadt Olten ein Einfamilienhaus (EFH)
- Das EFH wurde im 2019 zum Verkehrswert von CHF 915'000 gekauft
- Das EFH gehört zum Privatvermögen von Markus Weber und wird wie folgt genutzt:



Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Aufgabe 1

- 2020 liess Markus Weber sein EFH (ohne Erdgeschoss) umbauen und renovieren
- In der Steuererklärung 2020 machte er Kosten für folgende Investitionen geltend:
 - ✓ Im Haus wurden Wände frisch gestrichen; in den Schlafzimmern wurde der Parkettboden erneuert
 - ✓ Im Wohnzimmer wurde der Spannteppich durch Eichenparkett ersetzt
 - ✓ Zwischen Wohnzimmer und Küche wurde ein Cheminée eingebaut
 - ✓ Dachgeschoss wurde isoliert, um Energiebedarf zu senken; wird weiterhin als Estrich genutzt
 - ✓ Variante zum Dachgeschoss: Dachgeschoss wurde nicht nur isoliert, sondern auch noch in eine Wohnung umfunktioniert

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie sind die von Herrn Weber an seinem EFH vorgenommenen Unterhalts- und Renovationsarbeiten aus steuerlicher Sicht zu beurteilen? Welche Aufwendungen kann er steuerlich in Abzug bringen?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ✓ Im Haus wurden Wände frisch gestrichen; in den Schlafzimmern wurde der Parkettboden erneuert
- *Sowohl die Kosten für das Streichen der Wände als auch jene für die Erneuerung der Parkettböden sind werterhaltender Natur und damit abzugsfähig (vgl. Ziffer 3.1 lit. a und 3.5 lit. a in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ✓ Im Wohnzimmer wurde der Spannteppich durch Eichenparkett ersetzt
- *Normalerweise weist ein Parkettboden einen höheren Wert auf als ein Spannteppich. Somit ist nur ein Teil der Kosten für den Parkettboden zum Abzug zuzulassen (2/3 Anteil Unterhaltskosten) und einen Teil als wertvermehrnde Anlagekosten zu betrachten (1/3 Anteil Investition) - (vgl. Ziffer 3.5 lit. b in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ✓ Zwischen Wohnzimmer und Küche wurde ein Cheminée eingebaut
- *Die mit dem Einbau eines Cheminée verbundenen Kosten sind wertvermehrender Natur, weil sie den Wert der Liegenschaft erhöhen. Damit sind diese Kosten nicht abzugsfähig resp. können gegebenenfalls bei einem Verkauf bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden (vgl. Ziffer 6.6.5 lit. a in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ✓ Dachgeschoss wurde isoliert, um Energiebedarf zu senken; wird weiterhin als Estrich genutzt
- *Die Kosten für die Isolation sind wertvermehrender Natur, weil der Wert der Liegenschaft dadurch erhöht wird. Nach § 39 Abs. 3 lit. d StG sind aber Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt. Die Kosten für die Isolation des Dachgeschosses sind als Investition, die dem Energiesparen dienen, zu qualifizieren. Als solche können sie deshalb in Abzug gebracht werden (vgl. Ziffer 3.1 lit. d in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ✓ Variante zum Dachgeschoss: Dachgeschoss wurde nicht nur isoliert, sondern auch noch in eine Wohnung umfunktioniert
- *Hier handelt es sich in erster Linie um eine Wohnraumerweiterung und weniger um eine Energiesparmassnahme (vgl. auch KSG SGSTA.2011.18 vom 16.05.2011). Daran ändert nichts, dass die Umnutzung des Dachgeschosses sekundär auch einen gewissen ~~Energiespareffekt~~ mit sich bringt. Sämtliche Aufwendungen sind nicht abzugsfähig (vgl. Ziffer 2.6 in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*
- **Praxisänderung «wirtschaftlicher Neubau»** (vgl. Folie 18): Die Kosten für die Erstellung der Wohnung sind wertvermehrend und daher nicht abzugsfähig. Wie bereits in der vorherigen Aufgabe erwähnt, können jedoch auch in diesem Fall die Kosten für die Isolierung (Energiesparen) abgezogen werden.

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Welcher Zeitpunkt ist für die Abzugsfähigkeit der werterhaltenden Investitionen massgebend?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Massgebend für den Abzug ist grundsätzlich das Rechnungsdatum (vgl. § 8 StVO Nr. 16)
- **Exkurs 1:** Wird im Kaufvertrag vereinbart, dass der Verkäufer vor dem Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Käufer noch Unterhaltsaufwendungen tätigt, so kann der Verkäufer die Kosten hierfür in Abzug bringen. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnungsstellung für die getätigten Aufwendungen erst nach dem Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Käufer erfolgt
- **Exkurs 2:** Beiträge in den Erneuerungsfonds (EF) von STWEG sind im Zeitpunkt der Einlage in den Fonds abziehbar. Wenn in einem späteren Zeitpunkt aus dem EF Unterhaltsarbeiten bezahlt werden, kann dafür kein Abzug mehr beansprucht werden (vgl. BGer 2C_1059/2019 vom 01.12.2020, Erw. 6.2)

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie ist die Rechtslage, wenn Markus Weber den Abzug bestimmter werterhaltender Investitionen in der Steuererklärung verpasst und beim späteren Verkauf geltend macht?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Lagen nach dem Recht der betreffenden Steuerperiode Unterhaltskosten vor, wurde der Abzug aus tatsächlichen Gründen (z.B. unvollständige Deklaration) aber nicht getätigt, steht dies später einer umqualifizierenden «Heilung» bei der Grundstückgewinnsteuer entgegen (vgl. BGer 2C_926/2019 vom 12.05.2020, E.2.2.4)

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Variante 1

- Physiotherapeut kündigt Mietvertrag
- Herr Weber lässt sein Haus umfassend sanieren; Kosten gemäss Bauabrechnung: CHF 1'030'000. Verkehrswert vor Umbau CHF 915'000, nach Umbau CHF 1'915'000
- Konkret nimmt M. Weber folgende Investitionen vor:
 - ✓ Erdgeschoss: Aus dem Physiotherapiestudio wird eine Wohnung erstellt
 - ✓ 1. OG: Erstellung einer grossen Wohnküche und eines Balkons
 - ✓ 2. OG: Komplette Aushöhlung und neue Raumeinteilung
 - ✓ Treppenhaus: Wird von innen nach aussen verlegt
 - ✓ DG: Wird isoliert und in eine Wohnung umfunktioniert

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie sind die Investitionen von Herrn Weber steuerrechtlich zu qualifizieren?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- ~~Es handelt sich um eine Totalsanierung bzw. einen wirtschaftlichen Neubau. Als Folge davon gelten sämtliche Investitionen gemäss kantonaler resp. bundesgerichtlicher Rechtsprechung als wertvermehrender Natur und werden nicht zum Abzug zugelassen (vgl. BGer 2C_582/2021 vom 29.11.2021, Erw. 2.2 oder Urteil KSG SGSTA.2021.42 vom 07.06.2022, Erw. 3.3)~~
- Praxisänderung Bundesgericht (vgl. Urteil BGer 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023): Das Institut des wirtschaftlichen Neubaus und das damit verbundene «Alles- oder-nichts-Prinzip» hat ausgedient. D.h., dass bei Liegenschaftskosten stets - sei es im Falle eines Umbaus, einer Totalsanierung oder einer Renovation - eine «objektiv-technische Betrachtungsweise» anzustellen ist. Für jede Aufwandposition ist gesondert zu prüfen, ob sie der Wiederherstellung des früheren Zustands der Liegenschaft dient und damit werterhaltend ist oder nicht. Zu vergleichen sind die Werte der von den baulichen Massnahmen betroffenen einzelnen Bestandteile und Installationen - der Wert des Grundstückes als Ganzes ist dabei unerheblich

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Sind allfällige Rückbaukosten (z.B. Demontage von Sanitär- und Elektroinstallationen) abzugsfähig?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Die Rückbaukosten (z.B. Demontage der Sanitärinstallationen) sind im Hinblick auf den Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt (§ 39 Abs. 3 lit. f. StG)
- Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn er auf demselben Grundstück errichtet wird (VSS 1), wie das zurückgebaute Gebäude (VSS 2), eine gleichartige Nutzung aufweist wie das vorbestehende Gebäude (VSS 3) und vom selben Steuerpflichtigen errichtet wird, der den Rückbau finanziert (VSS 3). Schliesslich muss der Ersatzneubau innert nützlicher Frist errichtet werden (VSS 4) - Vgl. dazu Art. 2 und 3 der Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116)

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Ob nun sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Beim Ersatzneubau handelt es sich um ein neu erstelltes Gebäude, welches auf dem gleichen Grundstück errichtet worden ist wie das vorbestehende Gebäude. Vorliegend kann es sich daher nicht um einen Ersatzneubau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handeln
- Vorliegend handelt es sich um eine Totalsanierung. Der grösste Teil der Investitionen gilt vermutlich als wertvermehrend. Sofern es sich nicht um ein neu erstelltes Gebäude handelt, sind sämtliche Investitionen, die als Energie- und Umweltschutzmassnahmen dienen, abzugsfähig. Die Rückbaukosten sind in diesem Zusammenhang nicht abzugsfähig und können auch nicht auf die folgende Steuerperiode übertragen werden

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Variante 2

- Herr Weber verzichtet nach dem Kauf im 2019 auf eine Totalsanierung
- Dafür errichtet er 2 Jahre nach dem Kauf des EFH in der Steuerperiode 2021 eine PV-Anlage mit einem Batteriespeicher. Zudem lässt er das Haus total isolieren, neue Fenster einbauen, Sitzplatz überdachen und verglasen sowie eine neue Küche einbauen
- Folgende Kosten sind entstanden:
 - ✓ PV-Anlage mit Batteriespeicher: CHF 55'000; davon CHF 15'000 für Batteriespeicher
 - ✓ Als Förderbeitrag (Bund) erhält Weber eine Einmalvergütung in der Höhe von CHF 13'000
 - ✓ Isolation des ganzen Hauses: CHF 350'000
 - ✓ Neue Fenster: CHF 50'000
 - ✓ Überdachung und Verglasung Sitzplatz: CHF 26'000
 - ✓ Ersatz Küche: CHF 28'000

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Variante 2

- Das Reineinkommen (vor Abzug der Sozialabzüge; Ziffer 629 der Steuererklärung) von Herrn Weber in der Steuerperiode 2021 vor Berücksichtigung der vorhin genannten Kosten beträgt: CHF 150'000

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, steuerlich in Abzug gebracht werden? In welchen Fällen?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Grundsätzlich werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt. D.h. sie sind abzugsfähig, auch wenn es sich dabei um wertvermehrnde Massnahmen handelt (vgl. § 39 Abs. 3 lit. d StG)
 - ✓ EFD bestimmt, welche Investitionen Energiesparmassnahmen sind
 - ✓ nur bei bestehenden Gebäuden (§ 6 Abs. 1 StVO Nr. 16)

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Handelt es sich bei der Investition von Herrn Weber in die PVA und in den Batteriespeicher um eine solche, die dem Energiesparen dient und abzugsfähig ist?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Ja, die PV-Anlage und der Batteriespeicher (vgl. Urteil KSG SGSTA.2021.40 vom 23. Mai 2022) dienen dem Energiesparen und sind abzugsfähig (EFH ist bestehendes Gebäude)
- Die Abzugsfähigkeit gilt unabhängig davon, ob es sich um eine im Gebäude integrierte oder um eine additive Anlage (i.d.R. Aufdachanlage) handelt

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie wäre die Rechtslage, wenn Herr Weber die PVA nicht auf dem Dach seines Hauses, sondern in seinem Garten errichten würde?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Gleiche Beurteilung wie in vorheriger Aufgabe. Würde Herr Weber die PVA dagegen auf fremden Dächern erstellen, würden die Aufwendungen nicht abziehbare Energiesparmassnahmen darstellen, weil Herr Weber nicht Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft ist (vgl. auch Analyse der SSK zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie PVA, S. 5, Ziff. 2.1)

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Welche steuerlichen Folgen hat die Einmalvergütung in der Höhe von CHF 13'000 aus steuerrechtlicher Sicht?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Bei der Einmalvergütung handelt es sich um eine Subventionierung. Diese ist von den Investitionen in Abzug zu bringen. Herr Weber kann nur die Kosten in Abzug bringen, die er selber trägt (Netto-Investition). Die Einmalvergütung wird nicht separat besteuert

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie wäre die Rechtslage, wenn Herr Weber die gesamten Investitionen für die PVA in der Höhe von CHF 55'000 bei der Bezahlung im 2021 in Abzug gebracht hat, die Einmalvergütung in der Höhe von CHF 13'000 aber erst im 2022 erhält?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Fallen die abzugsfähigen Investitionskosten nicht im selben Jahr an wie die Einmalvergütung oder sind die Investitionskosten nicht abzugsfähig, unterliegt die Einmalvergütung der Einkommenssteuer. Diese ist im Jahr der Ausrichtung d.h. im 2022 voll zu besteuern. Die Einmalvergütung kann nicht als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistung nach § 46 StG besteuert werden

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie beurteilen Sie die Aufwendungen für die Isolation des ganzen Hauses, für die neuen, energetisch besseren Fenster, für die Überdachung und Verglasung des Sitzplatzes zur Wohnraumerweiterung sowie für den Ersatz der Küche?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Isolation des ganzen Hauses und energetisch bessere Fenster
- ✓ *Es handelt sich um Investitionen, die dem Energiesparen dienen und deshalb abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 1.1 lit. g; 2.1 lit. b; Ziffer 2.4 lit. b, Ziffer 3.1 lit. d und Ziffer 1.2 lit. b in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Investition für die Überdachung und Verglasung des Sitzplatzes zur Wohnraumerweiterung
- ✓ *Es handelt sich um wertvermehrnde Investitionen, da diese primär zur Wohnraumerweiterung erstellt werden und nicht als Energiesparmassnahme dienen. Daran ändert auch nichts, dass die Verglasung des Sitzplatzes sekundär auch einen gewissen Energiespareffekt mit sich bringt (vgl. Ziffer 1.6 lit. d in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch und Urteil BGer 2C_666/2008 vom 12.05.2009, Erw. 2.4)*
- ✓ *Würde Herr Weber nur einen Windfang errichten lassen, wären die entsprechenden Kosten als Energiesparmassnahmen abzugsfähig (Ziffer 1.3 in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Ersatz Küche (ohne wesentliche Komfortverbesserung)
- ✓ *Es handelt sich um eine werterhaltende Investition, die abzugsfähig ist (vgl. Ziffer 4.2 in § 39 Nr. 2 Anhang Solothurner Steuerbuch)*

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie hoch sind die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Kosten, die Herr Weber in der Steuerperiode 2021 nicht vollständig in Abzug bringen konnte? Was kann Herr Weber mit Bezug auf diese Kosten konkret beantragen?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Gemäss § 39 Abs. 3^{bis} StG und Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG können diese Aufwendungen auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden:

Reineinkommen	CHF	150'000
Ersatz Küche (nicht übertragbarer Unterhalt)	- CHF	28'000
		<hr/>
<i>Reineinkommen vor Berücksichtigung der übertragbaren Abzüge</i>	<i>CHF</i>	<i>122'000</i>
PVA (abzüglich Einmalvergütung)	- CHF	42'000
Isolation	- CHF	350'000
Fenster	- CHF	50'000
		<hr/>
Total übertragbare Kosten	- CHF	320'000

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Weshalb kann die Frage, ob angefallene Liegenschaftskosten (bloss) werterhaltender Natur sind oder dem Energiesparen/Umweltschutz dienen, von Bedeutung sein?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Investitionen, die dem Energiesparen dienen, können auf die 2 nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden (§ 39 Abs. 3^{bis} StG und Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG). Liegenschaftskosten können hingegen nur in dem Jahr, in dem sie angefallen sind (Rechnungsstellung) geltend gemacht werden

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Frage

- Wie ist die Rechtslage mit Bezug auf die Kosten der PVA bei einer Totalsanierung?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Bei einer Totalsanierung handelt es sich gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr um einen (wirtschaftlichen) Neubau. Als Folge davon sind die Kosten der PVA abzugsfähig

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Variante 3

- Herr Weber verwendet nicht den gesamten produzierten Strom für den Eigenverbrauch
- Die Überschussenergie speist er ins Netz und erhält vom betreffenden Elektrizitätswerk eine Einspeisevergütung (sog. Rücklieferung) von CHF 1'400 (Produktion 7'000 kWh à 20 Rp¹)

Frage

- Wie wird die Einspeisevergütung steuerrechtlich behandelt?

¹Annahmen für die Beispielrechnung zur Einspeisevergütung

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung können Einspeisevergütungen mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht als Vermögensertrag erfasst werden (BGer 2C_510/2017 vom 16.09.2019, Erw. 7.2). Wenn die Stromerzeugung nicht kommerziell erfolgt, stellen die Einkünfte daraus steuerbares Einkommen im Sinne der Generalklausel von § 21 Abs. 1 StG dar
- Würde Herr Weber den Strom gewerbsmässig erzeugen, würde Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 StG vorliegen

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

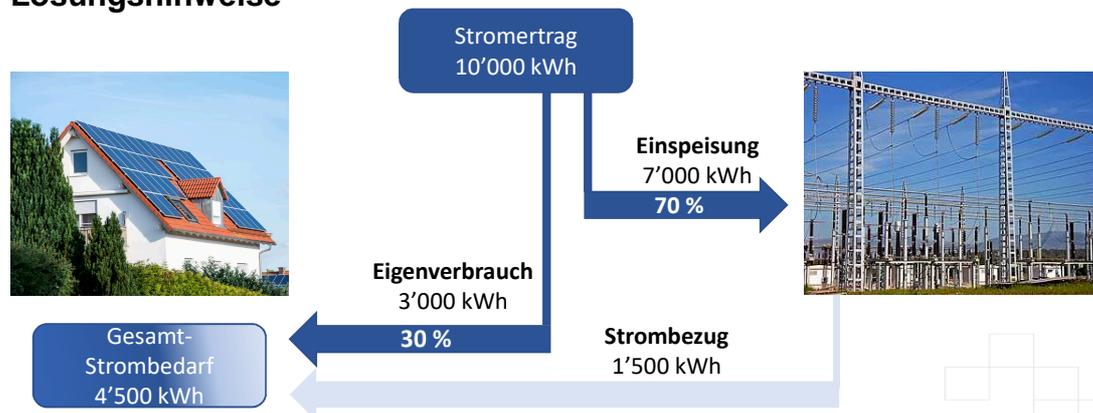
Frage

- Die PV-Anlage liefert im Winter nicht genügend Energie. Deshalb bezieht Herr Weber vom Elektrizitätswerk Energie im Umfang von CHF 150 (1'500 kWh à Ø 10 Rp). Was gilt nun als steuerbares Einkommen?

Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise



Liegenschaft im Privatvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Es wird grundsätzlich das sog. Nettoprinzip angewendet. Demnach werden Vergütungen für eingespeisten Strom besteuert, soweit diese höher sind als die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom. Im Beispiel beträgt der netto aus der Anlage erwirtschaftete Strom CHF 1'250

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Variante 4

- Herr Weber hält seine Liegenschaft im Geschäftsvermögen. Zu beachten ist hier, dass das Betreiben einer PVA auf einer selbst bewohnten Liegenschaft in der Regel keine selbständige Erwerbstätigkeit darstellt (vgl. Ziffer 3.1, Analyse SSK, a.a.O.)

Frage

- Welche Bestimmungen finden in dieser Konstellation Anwendung (in Bezug auf die Aufgabe 1 und die Variante 1)?

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

- Bei Objekten im Geschäftsvermögen geht es um die Abgrenzung von Aufwand und Aktivierung (vgl. BGer 2C_425/2020 vom 13. Juli 2020, Erw. 3.5.3)
- Einkommenssteuerrechtlich nicht abziehbar sind nach dem Wortlaut von § 41 Abs. 4 lit. e StG Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung und **Wertvermehrung** von Vermögensgegenständen
- Dass Selbständigerwerbende über diese Kosten hinaus bestimmte Kosten für die Instandstellung von Grundstücken nicht abziehen können, findet keine Grundlage im StG
- Investitionen **werterhaltender** Natur können auch im Geschäftsvermögen abgezogen werden

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

Lösungshinweise

▪ Grundsatz

Bei den Selbständigerwerbenden sind jene Investitionen aktivierungsfähig, die im Privatvermögensbereich wertvermehrender Natur sind. Somit ist analog zu Liegenschaften im Privatvermögen zu prüfen, ob die betreffenden Investitionen im Einzelfall werterhaltend oder wertvermehrend sind (BGer 2C_1166/2016 vom 04.10.2017, Erw. 4.4)

- **Aufgabe 1:** Die Kosten für werterhaltende Investitionen (z.B. Ersatz Parkettboden) sind abziehbar. Die wertvermehrenden Investitionen (z.B. Anschaffung Cheminée) sind zu aktivieren
- **Variante 1:** Aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die werterhaltenden Investitionen ebenfalls abziehbar

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Werterhaltende versus wertvermehrnde Investitionen, Energiesparmassnahmen

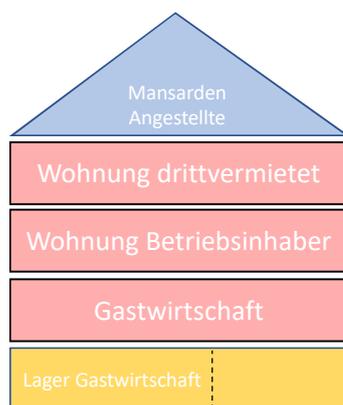
Lösungshinweise

▪ Exkurs PVA

- Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellt die dazu gehörende PVA ebenfalls Geschäftsvermögen dar. Die Investitionen stellen Anlagekosten dar und sind im Bruttobetrag (ohne Abzug der daran geleisteten Subventionen) zu aktivieren
- PVA können im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert resp. 25% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden. Ab dem vierten Jahr beträgt die zulässige Abschreibung 25% des Buchwertes resp. 12,5% des Anschaffungswertes (vgl. Ziffer 2.4.4 in § 35 Nr. 1 Solothurner Steuerbuch)
- Subventionen / Einmalvergütungen zählen zu den Einkünften, können aber als Sofortabschreibung einkommensneutral verbucht werden (Ertrag ./ Abschreibung)

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Aufgabe 2



Stephanie Hasler und Stefano Cecconi
fisca Solothurner Steuertagung, 5. September 2023

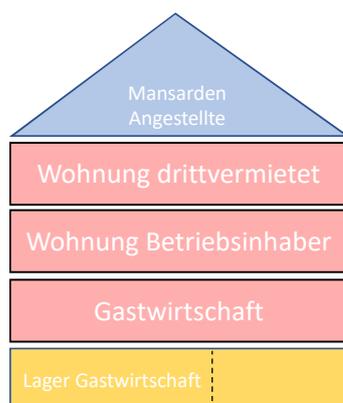
- Vor 2005: Liegenschaft ausschliesslich als Wohnliegenschaft genutzt
- 2005: Erwerb Liegenschaft von Franz Koller durch Erbschaft; Verkehrswert (inkl. Land) CHF 550'000
- 2005: Renovation und Umbau (ohne Unterhalt); Kosten CHF 490'000
- 2005: Eröffnung Gastwirtschaft
- Untergeschoss dient zu 2/3 als Lagerraum für die Gastwirtschaft und zu 1/3 als Keller für die beiden Wohnungen
- 2018: Erstmalige Bilanzierung Liegenschaft in Buchhaltung Gastwirtschaftsbetrieb und Vornahme von Abschreibungen
- 2018: Bilanzierung zum Verkehrswert Liegenschaft (inkl. Land) CHF 1'300'000

Steueramt Kanton Solothurn

53

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Aufgabe 2



Stephanie Hasler und Stefano Cecconi
fisca Solothurner Steuertagung, 5. September 2023

Nutzung im 2018

- Räume Gastwirtschaft marktmässiger Pachtzins (inkl. Terrasse und 2/3 Keller): CHF 3'500/Mt.
- Wohnung 1. Stock: Eigenmietwert CHF 1'700/Mt.
- Wohnung 2. Stock: Vermietet à CHF 2'400/Mt.
- 3 Mansarden für Angestellte: Mietzins je CHF 490/Mt.

Steueramt Kanton Solothurn

54

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Frage

- Wie beurteilen Sie die von Franz Koller im Geschäftsjahr 2018 erstmals vorgenommenen Abschreibungen auf der Liegenschaft? Sind die Abschreibungen zulässig?

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Gestützt auf die in § 24 Abs. 5 StG festgehaltene Präponderanzmethode ist die Liegenschaft derjenigen Vermögensmasse zuzuweisen, der sie vorwiegend dient
- Vorliegend dienen das Erdgeschoss inkl. Terrasse und ein Teil des Kellers wie auch die Mansardenwohnungen dem Gastwirtschaftsbetrieb (d.h. CHF 59'640). Der gesamte Ertrag beläuft sich auf CHF 108'840. Die Liegenschaft wird somit tatsächlich überwiegend ($\approx 55\%$) geschäftlich genutzt und ist deshalb vollständig dem Geschäftsvermögen von Franz Koller zuzuweisen
- Die Abschreibungen können somit auf der gesamten Liegenschaft vorgenommen werden

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Frage

- Wie beurteilen Sie die Bilanzierung der Liegenschaft im Geschäftsjahr 2018 zum aktuellen Verkehrswert der Liegenschaft von CHF 1'300'000?

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Seit Eröffnung der Gastwirtschaft (2005) wird die Liegenschaft tatsächlich vorwiegend geschäftlich genutzt (Überführung ins GV fand bereits in diesem Zeitpunkt statt)
- Der Überführungswert entspricht dem damaligen Verkehrswert (CHF 550'000) zuzgl. Renovations- und Umbaukosten (CHF 490'000) und betrug CHF 1'040'000
- Die Bilanzierung zum aktuellen Verkehrswert (CHF 1'300'000) ist nicht handelsrechtskonform (vgl. OR 960a Abs. 1), da max. die Anschaffungs- resp. Herstellkosten bilanziert werden dürfen
- Handelsrechtswidrige Ansätze sind zu korrigieren (≠ Massgeblichkeit)

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Die Veranlagungsbehörde kann dementsprechend eine Korrektur in der Bewertung in der Steuerbilanz vornehmen (resp. Franz Koller könnte eine solche geltend machen)
- Wird keine Korrektur vorgenommen, liegt eine buchmässige Aufwertung der Liegenschaft in der Höhe von CHF 260'000 vor

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Sofern Sie zum Schluss kommen, dass die Liegenschaft bereits seit Eröffnung des Gastwirtschaftsbetriebs zum Geschäftsvermögen von Franz Koller zu zählen war, kann Franz Koller für die Geschäftsjahre ab Eröffnung
 - ✓ *ordentliche Abschreibungen auf der Liegenschaft nachträglich im Veranlagungsverfahren geltend machen, sofern das entsprechende Geschäftsjahr bzw. Steuerjahr noch nicht definitiv veranlagt ist?*
 - ✓ *im Geschäfts- und Steuerjahr 2018 für die früheren Jahre, in welchen er Abschreibungen auf der Liegenschaft unterlassen hat, ordentliche Abschreibungen nachholen?*

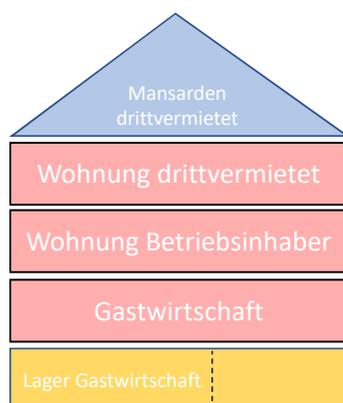
Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Gemäss § 35 Abs. 1 StG sind Abschreibungen nur zulässig, wenn sie buchmässig, oder bei vereinfachter Buchführung in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind
- Abschreibungen, die nicht in der handelsrechtlichen Jahresrechnung vorgenommen wurden, können aus steuerlicher Sicht deshalb nicht akzeptiert werden. Es ist somit nicht möglich, die unterlassenen Abschreibungen in den noch offenen Veranlagungen geltend zu machen
- Das Nachholen von Abschreibungen (vgl. Ziffer 2.3.4 in § 35 Nr. 1 Solothurner Steuerbuch) im Geschäftsjahr 2018 ist in der vorliegenden Konstellation ebenfalls nicht möglich. Zwar ist die Nachholung einer unterlassenen Abschreibung zulässig, wenn das Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsgangs keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Der Fall liegt aber vorliegend nicht vor
- Zudem ist eine Nachholung auch aus handelsrechtlicher Sicht nicht notwendig, da die Liegenschaft, trotz der unterlassenen Abschreibungen, nicht überbewertet ist

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Variante 1



- 2005 - 2017: Mansarden sind an Drittpersonen vermietet
- 2005: Liegenschaft wird in Buchhaltung aufgenommen
- 2005 und 2006: Vornahme von Abschreibungen
- 2005 - 2017: Abzug effektive Liegenschaftsunterhaltskosten (und nur die den Gastwirtschaftsbetrieb betreffenden Aufwendungen in Erfolgsrechnung verbucht)
- 2005 - 2017: Hypothekarzinsen über Geschäftskonto verbucht
- 2018: Verkauf Liegenschaft für CHF 1'300'000

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Frage

- Franz Koller macht geltend, dass die Liegenschaft stets zu seinem Privatvermögen gehört hatte. Wie beurteilen Sie die steuerrechtliche Situation? Ändert sich die Beurteilung im Vergleich zum Grundsachverhalt?

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Mit der ständigen Vermietung der Mansardenzimmer an Dritte wird die Liegenschaft überwiegend privat genutzt (private Erträge CHF 66'840 [≈ 61%] zu Gesamterträge CHF 108'840)
- Franz Koller hat die Liegenschaft aber in die Buchhaltung aufgenommen und darauf in den ersten beiden Jahren abgeschrieben
- Es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für GV sprechen die Aufnahme in die Buchhaltung, die Verbuchung der Hypothekarzinsen und die Abschreibungen (nur auf GV möglich). Für PV sprechen die tatsächliche Nutzung und die korrekte Verbuchung der Liegenschaftsunterhaltskosten

Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Lösungshinweise

- Es liegen demzufolge ein uneinheitliches Bild und ein Grenzfall vor, wobei die Argumente für eine Qualifikation als Geschäftsvermögen sprechen dürften. Der Verkauf der Liegenschaft führt demnach zu einem steuerbaren Kapitalgewinn (§ 24 Abs. 1 StG)

Praxisbezogene Fragen aus dem Bereich Natürliche Personen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Solothurner Steuertagung 2023

Carlo Strausak

MLaw, Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

Steueramt des Kantons Solothurn

Aktuelle Gerichtsentscheide

Dokumente

➤ Präsentation

Solothurner Steuertagung

Aktuelle Gerichtsentscheide **5. September 2023**

Carlo Strausak
Rechtsanwalt, Steuerexperte SSK
Leiter Rechtsdienst

Inhalt

Rechtsprechung zu folgenden Themen:

- Liegenschaftsunterhalt
 - BGE 149 II 27 v. 23.2.2023 / BGer 9C_724/2022 v. 29.3.2023
 - BGer 9C_704/2022 v. 20.2.2023
 - SGSTA.2022.29; BST.2022.29 v. 5.12.2022
 - SGSTA.2022.40; BST.2022.38 v. 20.2.2023
 - SGSTA.2023.13; BST.2023.12 v. 19.6.2023
- Handänderungssteuer
 - BGer 9C_118/2023 v. 11.5.2023
 - SGNEB.2023.2 v. 5.6.2023
 - SGNEB.2023.1 v. 8.5.2023

Inhalt

- Steuerbefreiungen
 - SGSTA.2021.37 v. 20.2.2023
 - SGSTA.2022.24; BST.2022.24 v. 3.4.2023
 - SGSTA.2022.34 v. 6.3.2023
 - SGSTA.2023.9 v. 3.7.2023
- Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3 StG)
 - SGSTA.2023.2; BST.2023.2 v. 3.4.2023

Liegenschaftsunterhalt

- Wirtschaftlicher Neubau
 - Bisher konstante Praxis des BGer, zuletzt bestätigt am 21.9.2022 (2C_744/2021)
 - **Praxisänderung** mit BGE 149 II 27 v. 23.2.2023
 - Gemäss Materialien zu Art. 32 Abs. 2 DBG wolle der Gesetzgeber die frühere Dumont-Praxis «in allen Fällen» zugunsten einer objektiv-technischen Betrachtungsweise zurückdrängen
 - Eine «wirtschaftliche» Gesamtbetrachtung eines Totalsanierungs-, Renovierungs- oder Umbauprojektes sei mit Art. 32 Abs. 2 DBG nicht (mehr) vereinbar
 - Die einzelnen Arbeiten sind in jedem Fall individuell in ihre werterhaltenden und wertvermehrenden Anteile aufzuteilen
 - Beweislast für werterhaltende Aufwendungen liegt beim Steuerpflichtigen (Art. 8 ZGB analog)

Liegenschaftsunterhalt

- Wirtschaftlicher Neubau (Fortsetzung)
 - Praxisänderung bestätigt mit Urteil betr. Kanton SO (BGer 9C_724/2022 v. 29.3.2023)

→ **Anpassung Steuerbuch § 39 Nr. 2 Liegenschaftskosten**

Liegenschaftsunterhalt

- Abgrenzung werterhaltend / wertvermehrend (BGer 9C_704/2022 v. 20.2.2023)
 - **Sachverhalt:** Abriss Pergola und Neubau Wintergarten für Fr. 150'000
 - Werterhöhung des Grundstücks (SGV) um Fr. 40'000, StPfl. machte Differenz von Fr. 110'000 als werterhaltend geltend
 - **KSTA** liess die Kosten für den Bau des Wintergartens nicht zum Abzug zu
 - **BGer:** Abgrenzung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien
 - Vergleichsmassstab = Wert der konkret renovierten Installation, hier die Pergola (nicht: Wert des Grundstücks insgesamt)
 - Aus der Werterhöhung des Grundstücks (SGV) von Fr. 40'000 könne nicht abgeleitet werden, dass der Rest werterhaltend sei

Liegenschaftsunterhalt

- Entsorgungs- und Räumungskosten (SGSTA.2022.29; BST.2022.29 v. 5.12.2022)
 - **Sachverhalt:** StPfl. macht «Räumungsarbeiten» für Fr. 13'140 sowie «Arbeit und Kehrrichtentsorgung» für Fr. 13'520 geltend
 - **KSTA** liess Kosten nicht zum Abzug zu (Betriebskosten)
 - **Erwägungen KSG:** Gemäss eingereichten Fotos sei Garten und das Innere des Hauses mit alten Möbeln, Bauschutt, Abfällen etc. übersät
 - Aufräumen einer Liegenschaft und Entsorgung von Möbeln etc. sei kein abziehbarer Unterhalt
 - Die Entsorgung von Bauabfällen ist aber anteilig abzugsfähig (Steuerbuch § 39 Nr. 2 Anhang, Ziff. 12.8)

Liegenschaftsunterhalt

- Entsorgungs- und Räumungskosten (Fortsetzung)
 - Der genaue Anteil an Bauabfällen könne i.c. nur geschätzt werden
 - Gerechtfertigt sei ein Abzug von 1/3 der geltend gemachten Kosten
 - Ein höherer Anteil könne StPfl. nicht nachweisen
 - Teilweise Gutheissung von Rekurs und Beschwerde

Liegenschaftsunterhalt

- Kosten für Behebung von Baumängeln (SGSTA.2022.40; BST.2022.38 v. 20.2.2023)
 - **Sachverhalt:** Bau Wintergarten im Jahr 2020 für EUR 26'000
 - Insolvenz des deutschen Herstellers, Wintergarten konnte nicht fertiggestellt werden
 - Abbau und Ersatz des Wintergartens durch einen Neuen (Schweizer Hersteller, Kosten rund Fr. 50'000)
 - StPfl. macht in der StE 2021 Mehrkosten und Baunebenkosten als wertvermehrend geltend
 - **KSTA:** Aufwendungen zur Behebung konstruktiver bzw. ursprünglicher Mängel sind nicht abzugsfähig, ebenso wenig Aufwendungen für die Beseitigung von verborgenen Mängeln

Liegenschaftsunterhalt

- Kosten für Behebung von Baumängeln (Fortsetzung)
 - **Erwägungen KSG:** Kosten für die Instandstellung eines Gebäudes kurz nach dessen Erwerb sowie Kosten für die Behebung verborgener Mängel sind keine Unterhaltskosten
 - Dies selbst dann, wenn der bezahlte Preis wegen verborgener Mängel obj. zu hoch gewesen wäre
 - Kosten für die Behebung von Baumängeln sind daher nach konstanter Rechtsprechung des KSG nicht abzugsfähig, sondern wertvermehrend
 - Die gesamten Kosten, mithin für die Erstellung den Abbruch müssen als Schadenersatz beim betreffenden Handwerker geltend gemacht werden (i.c. wurde Klage eingereicht)

Liegenschaftsunterhalt

- Umgebungsarbeiten / Fällen eines Baumes (SGSTA.2023.13; BST.2023.12 v. 19.6.2023)
 - **Sachverhalt:** StPfl. macht Kosten für das Fällen einer Fichte und eines Bergahorns geltend
 - Die Fällung der Fichte diene der Verhinderung eines rechtswidrigen Zustands, die Fällung des Ahorns dem Erhalt der Liegenschaft
 - **KSTA** liess Kosten nicht zum Abzug zu, da das Beheben eines rechtswidrigen Zustands kein Liegenschaftsunterhalt sei
 - Auch der Schutz eines Nachbargrundstücks stelle keine Gewinnungskosten für die eigene Liegenschaft dar

Liegenschaftsunterhalt

- Umgebungsarbeiten / Fällen eines Baumes (Fortsetzung)
 - **Erwägungen KSG:** Bei Umgebungsarbeiten ist Abgrenzung zwischen wertvermehrenden und werterhaltenden Aufwendungen schwierig
 - Nicht abzugsfähig ist das erstmalige Anpflanzen von Bäumen
 - Abzugsfähig ist demgegenüber das Schneiden und Ersetzen der Bäume
 - Das Fällen von Bäumen wird im Steuerbuch nicht speziell erwähnt
 - Bei einer Baumfällung ist der Grund entscheidend: Die Fällung eines kranken Baums gilt als Liegenschaftsunterhalt, eine ästhetisch motivierte Baumfällung hingegen nicht
 - Verbessert das Fällen die Aussicht, könnte steuerlich sogar eine Wertvermehrung vorliegen

Liegenschaftsunterhalt

- Umgebungsarbeiten / Fällen eines Baumes (Fortsetzung)
 - Vorliegend war die Fichte krank und gefährdete bei einem Sturm die Nachbarliegenschaft, der Bergahorn verursachte Feuchtigkeit und Schatten
 - Zu grosse oder kranke Bäume wie hier stellen eine Gefahr für die eigene sowie die Liegenschaft des Nachbarn dar
 - Behördlich verlangtes Zurückschneiden von Bäumen gilt steuerlich als Unterhalt
 - Somit kann auch hier von Gebäudeunterhalt ausgegangen werden, wodurch künftige Schäden oder nachbarrechtliche Pflichten vermieden werden
 - Die strittigen Kosten von rund Fr. 4'400 sind zum Abzug zuzulassen

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung wegen ausschliesslich u. dauernd selbstgenutztem Wohneigentum (BGer 9C_118/2023 v. 11.5.2023)
 - **Sachverhalt:** Kauf Liegenschaft (inkl. Wohnhaus mit 2 Wohnungen) am 14.1.2019
 - Beim Gesuch um steuerfreie Handänderung wird «Einfamilienhaus» und nicht «Mehrfamilienhaus» angekreuzt
 - Das **KSTA** verweigerte mit Verfügung vom 3.11.2021 die Steuerbefreiung (da teilweise fremdvermietetes MFH)
 - StPfl. erhob erfolglos Einsprache und Rekurs
 - **Erwägungen BGer:** Gemäss § 63^{bis} Abs. 3 VV StG ist Steuerbefreiung ausgeschlossen, «wenn der Erwerber das Grundstück nur teilweise oder nur vorübergehend, in der Regel weniger als ein Jahr, selbst bewohnt»

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung wegen ausschliesslich u. dauernd selbstgenutztem Wohneigentum (Fortsetzung)
 - Nach Rspr. KSG werde Ausschliesslichkeit (noch) bejaht, wo ein Mehrgenerationenhaushalt geführt wird
 - Ausschliesslichkeit werde aber verneint, wenn
 - mehrere Miteigentümer eine Liegenschaft über mehrere Geschosse bewohnen, die separate Haushaltsführungen möglich machen und als wahrscheinlich erscheinen lassen
 - ein EFH mit einer zusätzlichen separaten Wohnung aufgestockt wird, die 15 Monate nach Kauf fremdvermietet wird
 - ein Zimmer einer Liegenschaft während längerer Zeit über airbnb vermietet wird
 - ...

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung wegen ausschliesslich u. dauernd selbstgenutztem Wohneigentum (Fortsetzung)
 - von zwei zusammengebauten EFH ein Hausteil fremdvermietet wird
 - verschiedene Miteigentümer unterschiedliche Wohnungen in einem MFH bewohnen
- Vorliegend liege gem. SGV ein MFH mit 2 Wohnungen vor, auch wenn der Käufer von einem Einfamilienhaus spreche
- Zudem habe der Käufer eine der Wohnungen in der relevanten Zeitspanne fremdvermietet
- Kein Vergleich mit Stockwerkeigentum oder Miteigentum mit eingetragener Nutzungs- und Verwaltungsordnung, da sich Eigentum auf Teile der Liegenschaft erstreckt, die nicht ausschliesslich selbst bewohnt sind → Abweisung der Beschwerde

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung bei nachträglichem Zukauf eines Parkplatzes (SGNEB.2023.2 v. 5.6.2023)
 - **Sachverhalt:** Kauf Wohnung im April 2021 inkl. 4 Parkplätzen, Kauf eines weiteren Parkplatzes im November 2022
 - Das **KSTA** gewährte die Steuerbefreiung für Wohnung und die 4 Parkplätze, verweigerte aber diejenige des zusätzlichen Parkplatzes
 - Privilegierung gilt grundsätzlich nur für Wohnzwecke
 - Allerdings «Goodwill», wenn mit der Wohnung gleichzeitig (im gleichen Vertrag) auch Parkplätze gekauft werden
 - Hier wurde Parkplatz aber später erworben und ist daher als eigenständiger Kauf zu qualifizieren
 - **Erwägungen KSG:** Der spätere Zukauf einer Wohnung kann steuerbefreit sein, wenn diese mit der ersten Wohnung vereinigt wird

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung bei nachträglichem Zukauf eines Parkplatzes (Fortsetzung)
 - Der Handänderungssteuer unterliegt jedoch i.d.R. der spätere Zukauf von Nebenräumen aller Art, weil nicht reinen Wohnzwecken dienend
 - Der spätere Zukauf eines Parkplatzes ist als selbständiger Kauf anzusehen, auch wenn die 2-Jahres-Frist gem. § 63^{bis} Abs. 2 VV StG nicht abgelaufen ist
 - Ein Parkplatz dient nicht zu Wohnzwecken und kann daher nicht von der Handänderungssteuer befreit werden

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung bei Weiterverkauf innert Jahresfrist (SGNEB.2023.1 v. 8.5.2023)
 - **Sachverhalt:** Kauf Wohnung im Juni 2020
 - Weiterverkauf Wohnung im Januar 2021 «aus gesundheitlichen Gründen»
 - Das **KSTA** wies die Steuerbefreiung ab, weil die 1-Jahresfrist nicht eingehalten wurde und keine zwingenden gesundheitlichen Gründe dargelegt wurden
 - Das **KSG** bestätigte die Rechtsprechung eines früheren Entscheides, dass auch aus gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise von der 1-Jahresfrist abgesehen werden kann, sofern zwingende medizinische Gründe vorliegen
 - Lärm oder Unwohlsein genügt nicht

Handänderungssteuer

- Steuerbefreiung bei Weiterverkauf innert Jahresfrist (Fortsetzung)
 - Vorliegend lag zwar bei der StPfl. die Diagnose eines Reizdarms vor, dessen Gründe sind aber unklar (z.B. auch Stress?)
 - Aufgrund des eingereichten Arztzeugnisses sind die gesundheitlichen Gründe nicht derart gravierend, dass die StPfl. zwingend aus der neuen Wohnung hätte wegziehen müssen
 - Kausalität zwischen den gesundheitlichen Beschwerden und dem Einzug in die neue Wohnung scheint insgesamt nicht nachgewiesen
 - Abweisung des Rekurses

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (SGSTA.2021.37 v. 20.2.2023)
 - **Sachverhalt:** Gesetzesänderung per 1. Januar 2021. Öffentlich-rechtliche Anstalten sind nur noch steuerbefreit, «soweit diese hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen» (§ 90 Abs. 1 lit. c StG)
 - Gesuch um Steuerbefreiung eines Energieanbieters im März 2021 (vgl. § 40^{ter} VV StG)
 - Das **KSTA** gewährte mit Verfügung vom September 2021 die Steuerbefreiung für die Grundversorgung mit Strom im zugeteilten Netzgebiet (inkl. Planung, Erstellung und Unterhalt von Netzen, Leitungen und Trafostationen), die öff. Strassenbeleuchtung sowie die Wasserversorgung. Im Übrigen wurde Steuerbefreiung abgewiesen
 - Sprungrekurs an das KSG

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Fortsetzung)
 - Streitig sind die Steuerpflicht weiterer Aktivitäten, insb. die Stromversorgung auch ausserhalb des zugeteilten Netzgebiets, die Gas- und Fernwärmeversorgung sowie gegenüber der Gemeinde erbrachte Dienstleistungen
 - Das **KSG** legte die neue Formulierung von § 90 Abs. 1 lit. c StG aus
 - Eine «hoheitliche» Aufgabe liegt dann vor, wenn sie öffentlich-rechtlich vorgesehen ist. Gemäss dem Wortlaut der Norm ist zusätzlich vorausgesetzt, dass es sich um «vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben» handelt
 - Gemäss den Materialien sollen die Gemeinden nicht Aufgaben eigenständig als «hoheitlich» erklären können

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Fortsetzung)
 - nicht massgeblich sind kommunalrechtlich geregelte Tätigkeiten
 - **Strom:** Nur die mit der Tätigkeit als Netzbetreiberin und als Grundversorgerin zusammenhängen Aktivitäten im zugeteilten Netzgebiet sind steuerbefreit
 - **Gas:** Mangels kantonalrechtlich oder bundesrechtlich geregelter Aufgabe i.S.v. § 90 Abs. 1 lit. c StG ist die Planung/Erstellung/Betrieb der Gasnetze sowie der Handel und die Gaslieferungen steuerpflichtig
 - **Fernwärme:** analog Gas
 - **Dienstleistungen gegenüber der Gemeinde:** keine Steuerbefreiung, auch keine Sonderbehandlung im Hinblick auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Fortsetzung)
 - Abweisung des Rekurses
 - Der Entscheid ist **nicht rechtskräftig**: Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist vor Bundesgericht hängig

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer Stiftung (SGSTA.2022.24; BST.2022.24 v. 3.4.2023)
 - **Sachverhalt:** Errichtung einer Stiftung im August 2019 mit Sitz in Solothurn
 - Die Stiftung bezweckt u.a. die Förderung des Industriestandorts Solothurn durch Zurverfügungstellung geeigneter Fabrikations- und Geschäftsräumlichkeiten für innovative Unternehmen
 - Ein Gesuch um Steuerbefreiung wies das **KSTA** ab, ebenso die dagegen erhobene Einsprache
 - Die Stiftung unterstützte zwei florierende Unternehmen, in welchen die Stiftungsräte noch als Verwaltungsräte fungierten
 - Sie konnte daher gemäss KSTA nicht als uneigennützig qualifiziert werden, insb. wegen nicht zulässiger personeller Verflechtungen

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer Stiftung (Fortsetzung)
 - Das **KSG** gibt zunächst die allgemeinen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung wegen gemeinnütziger Zweckverfolgung wieder:
 - Verfolgung des Allgemeininteressens
 - Uneigennützigkeit
 - Keine unternehmerischen Zwecke
 - Der Zweck ist i.c. grundsätzlich gemeinnützig, fraglich ist aber die tatsächliche Betätigung
 - Uneigennützigkeit setzt voraus, dass keine eigenen Interessen verfolgt werden (selbstloses, altruistisches Handeln)
 - Werden unmittelbare Eigeninteressen der juristischen Person oder Sonderinteressen ihrer Mitglieder verfolgt, liegt keine Uneigennützigkeit vor

Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung einer Stiftung (Fortsetzung)
 - Gemäss Handelsregistereintrag sind die Stiftungsräte gleichzeitig auch Verwaltungsratsmitglieder der beiden unterstützten Unternehmungen
 - Diese personellen Verflechtungen sind problematisch, u.a. weil sie bei der Auswahl der Destinatäre entscheidend mitwirken
 - Die Stiftung hätte die Problematik zwar entschärfen können, wenn ihr der Beweis gelungen wäre, dass keine Eigen- oder Sonderinteressen der Stiftungsratsmitglieder verfolgt werden (insb. war fraglich, ob die Stiftungsratsmitglieder zugleich Aktionäre der beiden Destinatäre waren)
 - Dieser Beweis der Uneigennützigkeit gelang aber nicht, weshalb Rekurs und Beschwerde abgewiesen wurden

Steuerbefreiungen

- Ideeller Zweck
(SGSTA.2022.34 v. 6.3.2023)
 - **Sachverhalt:** Durch eine Gesetzesänderung per 1. Januar 2020 sind die Minimalfaktoren (d.h. Steuerbefreiung von Gewinnen unter 5'000 Franken und Eigenkapital unter 200'000 Franken) für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung aufgehoben worden
 - In der Steuererklärung 2020 kreuzte die Stiftung an, dass sie einen ideellen Zweck verfolge
 - Das **KSTA** verneinte in der definitiven Veranlagung aber eine ideelle Zwecksetzung im steuerlichen Sinn
 - Im Einspracheentscheid hielt das KSTA fest, dass die Stiftung keinen ideellen, sondern einen gemeinnützigen Charakter habe

Steuerbefreiungen

- Ideeller Zweck (Fortsetzung)
 - Ein Gesuch um Steuerbefreiung wegen gemeinnütziger Zweckverfolgung wurde 2005 abgewiesen, weil die Stiftung seit ihrer Gründung 2002 noch keine Tätigkeit aufgenommen hatte
 - Das **KSG** hatte sich folglich mit der Abgrenzung zwischen ideellen und gemeinnützigen Zwecken zu befassen
 - Keine gesetzliche Umschreibung des «ideellen Zwecks»
 - Gemäss Materialien kommt hierfür letztlich jede nichtwirtschaftliche Tätigkeit in Frage
 - Ein wirtschaftlicher Zweck liegt vor, wenn Mitgliedern oder nahestehenden Personen ein konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil verschafft wird

Steuerbefreiungen

- Ideeller Zweck (Fortsetzung)
 - Eine Stiftung weist dann einen wirtschaftlichen Zweck aus, wenn sie Leistungen voraussetzungslos an ihre Destinatäre ausrichtet oder die Leistungsausrichtung im freien Ermessen des Stiftungsrates steht
 - Dies ist hier nicht der Fall, die finanziellen Mitteln nur beim Vorhandensein eines speziellen sachlichen Grundes (Krankheit, Bedürftigkeit) ausgerichtet werden
 - Stiftungen mit einem gemeinnützigen Zweck bilden eine Untergruppe der Stiftungen mit einem ideellen Zweck. **Ein gemeinnütziger Zweck ist somit regelmässig auch ein ideeller Zweck**
 - Gutheissung des Rekurses

Steuerbefreiungen

- Ideeller Zweck (SGSTA.2023.9 v. 3.7.2023)
 - **Sachverhalt:** Ein Verein stellt der Bevölkerung jeden Winter eine Eisbahn zur Verfügung
 - Die finanziellen Mittel kommen von Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Sponsoren und dem Betrieb einer Beiz sowie Eintritten
 - Die Helfer arbeiten unentgeltlich
 - Das **KSG** bestätigte seine Praxis betr. Abgrenzung ideeller / gemeinnütziger Zwecke (gemeinnützige Zwecke als Untergruppe der ideellen Zwecke)
 - Vorliegend lag auch kein wirtschaftlicher Zweck vor, weil die Vereinsmitglieder keine ökonomischen, geldwerten Vorteile erhielten

Steuerbefreiungen

- Ideeller Zweck (Fortsetzung)
 - Kriterium der Ausschliesslichkeit war erfüllt: Die erwirtschafteten Mittel dienen gem. Statuten ausschliesslich dem ideellen Zweck
 - Kriterium der Unwiderrufbarkeit war erfüllt: Bei einer Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen im Sinne des (ideellen) statutarischen Zwecks zu verwenden
 - Gutheissung des Rekurses

→ **Anpassung Steuerbuch § 95^{bis} Nr. 1 Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken**

Durchschnittsberechnung

- Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer (SGSTA.2023.2; BST.2023.2 v. 3.4.2023)
 - **Sachverhalt:** In der Steuererklärung 2021 deklarierte der StPfl. aus 2 Darlehen von Fr. 440'000 und Fr. 30'000 an seine beiden Söhne Zinsen von Fr. 1 und Fr. 15
 - Das **KSTA** berücksichtigte die geltend gemachten Zinsen in der definitiven Veranlagung nicht
 - In der Einsprache machte der StPfl. geltend, die Zinsen seien zu berücksichtigen, damit die Darlehen bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuerwerts miteinbezogen würden
 - Nachdem das KSTA Kopien der Darlehensverträge verlangte, teilte der StPfl. mit, die Darlehen seien mündlich vereinbart worden

Durchschnittsberechnung

- Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer (Fortsetzung)
 - Abweisung der Einsprache:
 - Die Darlehen bestehen seit Steuerperiode 2019, in den Perioden 2019 und 2020 wurden aber keine Zinsen deklariert
 - Der Zinssatz beträgt 0.0033%, weshalb offensichtlich ein niedrigeres steuerbares Vermögen angestrebt werde
 - Die Vermögenssteuern wären um 27.23% resp. Fr. 506.30 tiefer
 - Steuerumgehung
 - **Erwägungen KSG:** «Ist die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungsrechten im Privatvermögen in der Steuerperiode, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert (§ 67 Abs. 3 StG)»

Durchschnittsberechnung

- Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer (Fortsetzung)
 - Nach § 34 Abs. 3 VV StG werden Gefälligkeitsdarlehen und andere unverzinsliche Forderungen nicht in die Durchschnittsberechnung nach § 67 Abs. 3 StG einbezogen
 - Eine Steuerumgehung liegt vor, wenn
 - Die gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich ist und nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht (objektives Kriterium);
 - Die Rechtsgestaltung in der Absicht gewählt wurde, Steuern einzusparen (subjektives Kriterium);
 - Das gewählte Vorgehen zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde (effektives Kriterium)

Durchschnittsberechnung

- Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer (Fortsetzung)
 - Es ist nicht zu beanstanden, wenn das KSTA von einem zinslosen Darlehen ausging, was unter Familienangehörigen der Normalfall darstellen dürfte
 - Es ist effektiv ungewöhnlich, wenn im Jahr 2021 auf einmal ein minimaler Zins bezahlt wird
 - Der vereinbarte Zinssatz ist unklar, zumal der Zinssatz bei beiden Darlehen nicht gleich hoch ist
 - Die effektive Zahlung des Zinses wurde nicht nachgewiesen (auch wenn Bestätigungen der Söhne eingereicht wurden)
 - Die Kriterien der Steuerumgehung sind erfüllt
 - Abweisung des Rekurses

Durchschnittsberechnung

Hinweis:

- Erheblicherklärung des Auftrags 165/2022 André Wyss (EVP, Rohr):
Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern am 22.3.2023
- Der Regierungsrat wurde beauftragt, «**die Ertragswertberechnung gem. § 67 Abs. 3 StG ersatzlos zu streichen**»
- Dieses Anliegen war bereits in einer früheren Teilrevision des Steuergesetzes 2016 vorgesehen
- Umsetzung mit der nächsten Gesetzesrevision

Aktuelle Gerichtsentscheide

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Solothurner Steuertagung 2023

Oliver Everts

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte
Leiter Juristische Personen
Steueramt des Kantons Solothurn

Aktuelle Entwicklungen und Fragen im nationalen und kantonalen Unternehmenssteuerrecht

Dokumente

- Präsentation
- Steueramt des Kantons Solothurn – Formular Steuerausscheidung – Einlageblatt 16

Solothurner Steuertagung

***Aktuelle Entwicklungen und Fragen im
nationalen und kantonalen
Unternehmenssteuerrecht***

5. September 2023

Inhalt

- Aktuelle Hinweise aus der Veranlagungspraxis
- Neuerungen aus der Steuerpraxis
- Inner- und interkantonale Ausscheidungen anhand praktischer Fallbeispiele
- Neuerungen im Kreisschreiben 29c (Kapitalband, Einbezug STAF-Gesetzgebung)

Aktuelle Hinweise aus der Veranlagungspraxis

Einführung Nest.Refactoring per 1.Januar 2024: **Änderung im Mahnprozess**

Bis 31.12.2023:

- Versand STE mit Verfall 30.06. oder 31.10. (Sekundäre)
- Fristen 31.10. Gratisfrist
- Fristen 30.11. und darüber hinaus in begründeten Fällen – mit Gebühr (CHF 30)
- Hat eine Gesellschaft bis zum Verfall oder dem Fristdatum die STE nicht abgegeben wird sie gebührenpflichtig gemahnt (CHF 60)
- Hat die Gesellschaft oder ihr Vertreter eine Frist verlangt, wurde und wird (noch bis Mahnlauf Dezember) der Mahnstatus zurückgestellt – d.h. das Deklarationsverfahren richtet sich wieder nach der neuesten Frist; die Mahnung wird «gelöscht», die Mahngebühr (CHF 60) bleibt aber bestehen.
- Bei erneutem Fristverfall ohne Abgabe der STE wird **wieder eine Mahnung** mit (zweiter) Mahngebühr (CHF 60) ausgestellt.
- Bei Nichtabgabe auf die Mahnfrist folgt die Ermessensveranlagung

Ab 1.1.2024:

- Versand STE mit Verfall 30.06. oder 31.10. (Sekundäre)
- Fristen 31.10. Gratisfrist
- Fristen 30.11. und darüber hinaus in begründeten Fällen – mit Gebühr (CHF 30)
- Hat eine Gesellschaft bis zum Verfall oder dem Fristdatum die STE nicht abgegeben wird sie gebührenpflichtig gemahnt (CHF 60)
- Verlangt die Gesellschaft oder ihr Vertreter eine Frist **kann der Mahnstatus nicht mehr zurückgestellt werden** – d.h. das Deklarationsverfahren richtet sich zwar nach der neuesten Frist, die Mahnung wird aber nicht mehr «gelöscht», die Mahngebühr (CHF 60) bleibt bestehen.
- Bei erneutem Fristverfall ohne Abgabe der STE wird **keine erneute Mahnung ausgestellt – es erfolgt direkt die Ermessensveranlagung**

Neuerungen aus der Steuerpraxis

- Die SSK startete Anfang 2023 in Zusammenarbeit mit dem Verein XBRL Schweiz das «Projekt Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Positionen (Ziffern) JP»
 - Kanton Solothurn ist sowohl im Projektteam als auch im «Sounding Board» vertreten.
- Gegenstand ist die Einführung einer **landesweit gültigen E-Bilanz** für Unternehmen **sowie** eine schweizweite **Vereinheitlichung der Steuererklärungen für juristische Personen** (Zifferschema).
- Ziele:
 - Medienbruchfreiheit und effizientere Deklaration und Veranlagung.
 - Schaffung der Ausgangslage für einheitliche Datenformate gemäss Art. 71 Abs. 3 StHG (Inkrafttreten 1. Januar 2024).
- Bis im Juli 2023 hat die Arbeitsgruppe einen Prototyp entwickelt, welcher die E-Bilanz und die Ziffern der Steuererklärung JP enthält.
- Dieser ist/war bis Ende August 2023 in der Vernehmlassung zur Prüfung durch alle Kantone.
- Basierend auf diesen Rückmeldungen soll ein definitiver Standard erarbeitet und ein «MVP» («Minimum Viable Product») erstellt werden.

Inner- und interkantonale Ausscheidungen

Problemstellung

- Bei Ausscheidungen stellen wir verhältnismässig häufig Abweichungen zwischen Selbstdeklaration und Veranlagung fest
- Problem 1: Das Einlageblatt 16 deckt möglichst alle Möglichkeiten / Ausscheidungsmethoden ab
- Problem 2: Die Ausscheidungspraxis in der Schweiz beinhaltet kein Zurückkommen auf interkantonale Ausscheidungsverluste früherer Steuerperioden (endgültige Verlustübernahme). Die jüngere Rechtsprechung verschärfte diese Praxis noch.

Ausscheidungsmethoden

- Objektmässig
 - (Kapitalanlage-)Liegenschaften
- Quotenmässig
 - indirekt (Hilfsfaktoren)
 - Erwerbsfaktoren (Aktiven, Löhne, Miete)
 - Umsatz
 - direkt
 - Betriebsstättenbuchhaltung

	Total	Total Kt. SO			
Ausscheidung Immobilien					
Mietentrag / Pachtertrag					
Wertsicherungsgewinn/Aufwertungen					
Total Liegenschaftentrag					
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen					
Verwaltungskosten					
Abschreibungen					
Schuldzinsen					
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)					
Total Liegenschaftaufwand					
Ergebnisausländische Liegenschaft					
Ergebnisausländische Liegenschaft					
Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren					
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung	G.F.				
Gehälter und Löhne					
Gehälter und Löhne (mit 10% kapitalisiert)					
Mieten					
Mieten (mit 6% kapitalisiert)					
Total massgebende Erwerbsfaktoren	G.F.				
Ausscheidung nach Umsatz					
Total Umsatz	G.F.				
Direkte Ausscheidung (Buchhaltung)					
Ergebnis gemäss Betriebsstättenbuchhaltung Schweiz					
Ergebnisausländische Betriebsstätte					
Total Betriebsstättenbuchhaltung					
	G.F.				
Gewinnmittlung					
Gesamtsteuergewinn nach Verlustrechnung					
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox					
Nettoertrag Kapitalanlagegesellschaften					
Nettoertrag Liegenschaft					
Ausserordentliche Aufwände					
Ausserordentliche Erträge					
Betriebsgewinn					
Übriger Erfolg					
Vorausanteil in %					
Steuerverbarer Reingewinn nach Quellen					
Steuerverbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾					
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand					
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven					
Abzug für qualifizierten Patentbegünstigungen					
Korrektur Entlastungsbegrenzung					
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung					
Steuerverbarer Reingewinn vor Ausgleich					
	G.F.				
1. Ausgleich					
2. Ausgleich					
Steuervertrag nach Art. 200 Abs. 1 S.1					
STEUERBARER REINGEWINN					
	G.F.				

¹⁾ Beachten Sie dazu die StR-Kreisreiben 34 - vom 15.1.2020

Ich/wein bezeugen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben: UID _____

Bitte Vorderseite beachten! Ort und Datum _____ Firma und rechtmäßige Unterschrift _____

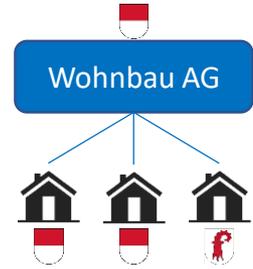


Selektion der Ausscheidungsmethode

Methode	Unternehmensarten
Buchhaltung	Unternehmen mit gemischter Tätigkeit (Produktion + Vertrieb) Präzipuum: situativ 0% - 20%
Erwerbsfaktoren	Produktions-/Fabrikationsunternehmen Teilw. Dienstleistungsunternehmen (Lohnsummen) Kein Präzipuum
Umsatz	Handels- /Vertriebsunternehmen Dienstleistungsunternehmen (Honorare) Präzipuum: 20%

Beispiel fehlerhafte Deklaration

- Wohnbaugesellschaft mit 3 Liegenschaften (davon 1 ausserkantonale)



Aktiven	Passiven	
Umlaufvermögen	600 Kfr. Fremdkapital	200
Liegenschaft Däniken	5800 Lfr. Fremdkapital	9800
Liegenschaft Gretzenbach	1900	
Liegenschaft BL	3700 Eigenkapital	2000
Total Aktiven	Total Passiven	12000

Aufwand	Ertrag	
LS-Unterhalt Däniken	90 Verkaufsgewinn Däniken	340
LS-Unterhalt Gretzenbach	30 Mietertrag Däniken	310
LS-Unterhalt BL	60 Mietertrag Gretzenbach	100
Abschr. LS Däniken	120 Mietertrag BL	200
Abschr. LS Gretzenbach		
Abschr. LS BL		
Übriger (Verw.-)Aufwand		
Finanzaufwand (Zinsen)		
Steuern		
Reingewinn	265	

Beispiel fehlerhafte Deklaration

– Deklaration Kapitalfaktoren – eingereichte STE

I. Kapitalfaktoren ¹⁾	Total	Total Kt. SO	Däniken	G'bach	Kt. BL
Verteilung der Aktiven nach Kantonen/Gemeinden/Ausland					
a) Lokalisierte Aktiven					
Aktiven in Tage					
Betriebliche Immobilien	11400	7700	5800	1900	3700
Kapitalanlagelienschaften					
Maschinen					
Möbilien					
Fahrzeuge					
Vorräte/ang. Arbeiten/nicht fakt. Dienstleistungen					
Konsortien/Baukonti (eff. Anteil Aktiven)					
Übrige lokalisierte Aktiven					
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total lokalisierte Aktiven	CHF 11400	7700	5800	1900	3700
	in % 100%	67.544%	50.877%	16.667%	32.456%
b) Mobile Aktiven					
Flüssige Mittel					
Forderungen					
Wertschriften					
Beteiligungen					
Immateriälgüter					
Übrige Aktiven	600	600	600		
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total mobile Aktiven (proportional verteilt)					
Total mobile Aktiven	CHF 600	600	600		

c) Total Aktiven (a+b)	CHF	12000	8300	6400	1900	3700
Kapitalanlagelienschaften						
Übrige nicht betriebsnotwendige Aktiven						
Total betriebsnotwendige Aktiven vor Gewichtung	CHF					
Zeitliche Gewichtung						
Zeitliche Gewichtung betriebsnotwendige Aktiven						
Zeitliche Gewichtung Kapitalanlagelienschaften						
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung						
Total Kapitalanlagelienschaften nach Gewichtung						
Total Aktiven nach Gewichtung	CHF	12000	8300	6400	1900	3700
GESAMTKAPITAL	CHF	2000	1383	1066	317	617
	in %	100%	69.167%	53.334%	15.833%	30.833%
Korrektur Bemessungsgrundlage						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STUEBERBARES KAPITAL	CHF	2000	1383	1066	317	617



Beispiel fehlerhafte Deklaration

– Deklaration Erfolgsfaktoren – eingereichte STE

	Total	Total Kt. SO	Däniken	G'bach	Kt. BL
Ausscheidung Immobilien					
Mietertrag / Pächtertrag	610	410	310	100	200
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen	340	340	340		
Total Liegenschaftsertrag	950	750	650	100	200
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen	180	120	90	30	60
Verwaltungskosten	3	3	2	1	
Abschreibungen	210	150	120	30	60
Schuldzinsen	180	125	96	29	55
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)					
Total Liegenschaftsaufwand	573	398	308	90	175
Ergebnis ausländische Liegenschaft					
Nettoertrag Kapitalanlageliegenschaft	CHF 377	352	342	10	25
Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren					
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung	CHF 12000	8300	6400	1900	3700
Gehälter und Löhne					
Gehälter und Löhne (mit 10% kapitalisiert)					
Mieten					
Mieten (mit 6% kapitalisiert)					
Total massgebende Erwerbsfaktoren	CHF 12000	8300	6400	1900	3700
Quote in %	100.000%	69.167%	53.334%	15.833%	30.833%

Gewinnverteilung					
Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung	265				
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox					
Nettoertrag Kapitalanlageliegenschaften	377	352	342	10	25
Nettobeteiligungsertrag					
Ausserordentliche Aufwände					
Ausserordentliche Erträge					
Betriebsgewinn	-112				
Übriger Erfolg					
Vorausanteil in %					
Vorausanteil in CHF					
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten	-112	-77	-60	-17	-35
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾	265	275	282	-7	-10
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand					
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven					
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne					
Korrektur Entlastungsbegrenzung					
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung					
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich	CHF 265	275	282	-7	-10
1. Ausgleich					
2. Ausgleich				-17	7
Steuerabteilung nach § 250 Abs. 1 StG					
STEUERBARER REINGEWINN	CHF 265	265	265	0	0

Beispiel fehlerhafte Deklaration

– Deklaration Erfolgsfaktoren – Korrekturen KSTA

	Total	Total Kt. SO	Däniken	G'bach	Kt. BL
Ausscheidung Immobilien					
Mietertrag / Pächtertrag	610	410	310	100	200
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen	340	340	340		
Total Liegenschaftsertrag	950	750	650	100	200
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen	180	120	90	30	60
Verwaltungskosten 5% Mieterträge pauschal	31	3	21	2	10
Abschreibungen	210	150	120	30	60
Schuldzinsen	180	125	96	29	55
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)	45	43	42	1	2
Total Liegenschaftsaufwand	646	573	459	398	187
Ergebnis ausländische Liegenschaft					
Nettoertrag Kapitalanlageliegenschaft CHF	304	377	291	352	13
Keine Betriebstätigkeit					
Ausscheidung nach Erfolgsfaktoren					
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung CHF	12000	8300	6400	1900	3700
Gehälter und Löhne					
Gehälter und Löhne (mit 10% kapitalisiert)					
Mieten					
Mieten (mit 6% kapitalisiert)					
Total massgebende Erfolgsfaktoren CHF	12000	8300	6400	1900	3700
Quote in %	100.000%	69.167%	53.334%	15.833%	30.833%

Gewinnverteilung						
Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung	265					
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox						
Nettoertrag Kapitalanlageliegenschaften	304	377	291	352	5	10
Nettobeteiligungsertrag						
Ausserordentliche Aufwände						
Ausserordentliche Erträge						
Betriebsgewinn	-39	-112				
Übriger Erfolg						
Vorausanteil in %						
Vorausanteil in CHF						
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten	-39	-112	-39	-77	-39	-60
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen^h	265	252	275	247	282	5
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand						
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven						
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne						
Korrektur Entlastungsbegrenzung						
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung						
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich CHF	265	252	275	247	282	5
1. Ausgleich Übriger Aufwand am Hauptsitz						
2. Ausgleich						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STEUERBARER REINGEWINN CHF	265	252	265	247	265	5

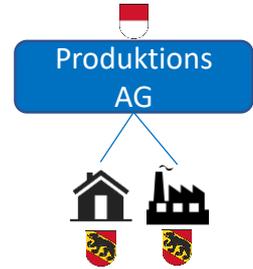


Ausscheidung nach Betriebsstättenbuchhaltung

- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung präferierte Methode, in der Praxis eher selten.
- Hauptsächlich festgestellter Problembereich betrifft die Erstellung der Betriebsstättenbuchhaltungen bzw. die buchhalterische Ermittlung der Ergebnisse der einzelnen Betriebsstätten. Zentrale Leistungen (Leitung, Administration etc.) sind wie zwischen verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen:
 - durch drittvergleichskonforme Verrechnungen zwischen den einzelnen Betriebsstättenbuchhaltungen; und/oder
 - mittels Präzipium zugunsten der erbringenden Betriebsstätte.

Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren

– Produktionsgesellschaft mit Kapitalanlageliogenschaft



Aktiven	Passiven	
Umlaufvermögen	1000 Kfr. Fremdkapital	200
Vorräte SO	500 Lfr. Fremdkapital	5000
Vorräte BE	1000	
Mobile Sachanlagen SO	1500	
Mobile Sachanlagen BE	500	
Liegenschaft BE (Betrieb)	2500	
Liegenschaft BE (KAL)	3000 Eigenkapital	4800

Aufwand	Ertrag	
Materialaufwand SO	1500	Produktionserlös SO 6000
Materialaufwand BE	2000	Produktionserlös BE 7000
Personalaufwand SO	4500	Mietertrag BE (KAL) 150
Personalaufwand BE	1500	
Mietaufwand SO	300	
Übr. Betriebsaufwand	800	
LS-Unterhalt BE (KAL)	100	
Abschr. Mobilien SO	20	
Abschr. BE (Betriebslieg.)	70	
Abschr. BE (KAL)	50	
Finanzaufwand	200	
Steuern	410	Reingewinn 1700

Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren

– Deklaration Kapitalfaktoren

I. Kapitalfaktoren ¹⁾	Total	Total Kt. SO	SO	BE	
Verteilung der Aktiven nach Kantonen/Gemeinden/Ausland					
a) Lokalisierte Aktiven					
Aktiven in Tage					
Betriebliche Immobilien	2500			2500	
Kapitalanlagelienschaften	3000			3000	
Maschinen	2000	1500	1500	500	
Mobilien					
Fahrzeuge					
Vorräte/ang. Arbeiten/nicht fakt. Dienstleistungen	1500	500	500	1000	
Konsortien/Baukonti (eff. Anteil Aktiven)					
Übrige lokalisierte Aktiven					
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total lokalisierte Aktiven	CHF 9000	2000	2000	7000	
	in % 100%				
b) Mobile Aktiven					
Flüssige Mittel					
Forderungen					
Wertschriften					
Beteiligungen					
Immaterialgüter					
Übrige Aktiven	1000	1000	1000		
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total mobile Aktiven (proportional verteilt)					
Total mobile Aktiven	CHF 1000	1000	1000		

c) Total Aktiven (a+b)	CHF	10000	3000	3000	7000	
Kapitalanlagelienschaften						
Übrige nicht betriebsnotwendige Aktiven		3000			3000	
Total betriebsnotwendige Aktiven vor Gewichtung	CHF	7000	3000	3000	4000	
Zeitliche Gewichtung						
Zeitliche Gewichtung betriebsnotwendige Aktiven						
Zeitliche Gewichtung Kapitalanlagelienschaften						
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung						
Total Kapitalanlagelienschaften nach Gewichtung						
Total Aktiven nach Gewichtung	CHF					
GESAMTKAPITAL	CHF	4800				
	in %	100%		30.000%	70.000%	
Korrektur Bemessungsgrundlage						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STUEURBARES KAPITAL	CHF	4800		1440	3360	



Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren

– Deklaration Erfolgsfaktoren

	Total	Total Kt. SO	SO	BE
Ausscheidung Immobilien				
Mietertrag / Pächtertrag	150			150
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen				
Total Liegenschaftsertrag				
Abzüglich:				
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen	100			100
Verwaltungskosten 5% Mieterträge pauschal	8			8
Abschreibungen objektmässig	50			50
Schuldzinsen nach Lage der Aktiven	60			60
Diverses				
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)	0			0
Total Liegenschaftsaufwand				
Ergebnis ausländische Liegenschaft				
Nettoertrag Kapitalanlagegesellschaft CHF	-68			-68
Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren				
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung CHF	7000		3000	4000
Gehälter und Löhne	6000		4500	1500
Gehälter und Löhne (mit 10% kapitalisiert)	60000		45000	15000
Mieten	300		300	
Mieten (mit 6% kapitalisiert)	5000		5000	
Total massgebende Erwerbsfaktoren CHF	72000		53000	19000
Quote in %			73.611%	26.389%

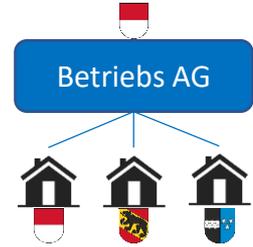
Gewinnverteilung

		1700			
Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung		1700			
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox					
Nettoertrag Kapitalanlagegesellschaft		-68			-68
Nettobeteiligungsertrag					
Ausserordentliche Aufwände					
Ausserordentliche Erträge					
Betriebsgewinn					
Übriger Erfolg					
Vorausanteil in %					
Vorausanteil in CHF					
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten		1768	1301	1301	467
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾		1700	1301	1301	-68
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand					
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven					
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne					
Korrektur Entlastungsbegrenzung					
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung					
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich CHF		1700	1301	1301	399
1. Ausgleich					
2. Ausgleich					
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG					
STEUERBARER REINGEWINN CHF		1700	1301	1301	399



Objektmässige Ausscheidung

- Verlust auf ausserkantonaler Kapitalanlageliogenschaft



Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	500	Kfr. Fremdkapital	200
Liegenschaft SO (KAL)	1000	Lfr. Fremdkapital	5000
Liegenschaft BE (KAL)	3000		
Liegenschaft AG (KAL)	2500	Eigenkapital	1800
		(-) Dividende	50
		Steuerbares Kapital	1750

Aufwand		Ertrag	
Unterhalt BE	100	Mietertrag SO	250
Verwaltungsaufwand	80	Mietertrag BE	150
Abschreibungen SO	20	Mietertrag AG	200
Abschreibungen BE	50	Übr. Betriebsertrag	200
Abschreibungen AG	50		
Hypothekarzinsen	200		
Steuern	50		
Reingewinn	250		

Objektmässige Ausscheidung

– Deklaration Kapitalfaktoren

I. Kapitalfaktoren ¹⁾	Total	Total Kt. SO	SO	BE	AG
Verteilung der Aktiven nach Kantonen/Gemeinden/Ausland					
a) Lokalisierte Aktiven					
Aktiven in Tage					
Betriebliche Immobilien					
Kapitalanlagelienschaften	6500	1000	1000	3000	2500
Maschinen					
Mobilien					
Fahrzeuge					
Vorräte/ang. Arbeiten/nicht fakt. Dienstleistungen					
Konsortien/Baukonti (eff. Anteil Aktiven)					
Übrige lokalisierte Aktiven					
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total lokalisierte Aktiven	CHF				
	in %	100%			
b) Mobile Aktiven					
Flüssige Mittel					
Forderungen					
Wertschriften					
Beteiligungen					
Immateriälgüter					
Übrige Aktiven	500	500	500		
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total mobile Aktiven (proportional verteilt)	CHF				

c) Total Aktiven (a+b)	CHF	7000	1500	1500	3000	2500
Kapitalanlagelienschaften						
Übrige nicht betriebsnotwendige Aktiven						
Total betriebsnotwendige Aktiven vor Gewichtung	CHF					
Zeitliche Gewichtung						
Zeitliche Gewichtung betriebsnotwendige Aktiven						
Zeitliche Gewichtung Kapitalanlagelienschaften						
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung						
Total Kapitalanlagelienschaften nach Gewichtung						
Total Aktiven nach Gewichtung	CHF					
GESAMTKAPITAL	CHF	1750				
	in %	100%	21.429%	42.857%	35.714%	
Korrektur Bemessungsgrundlage						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STUEBERBARES KAPITAL	CHF	1750		375	750	625



Objektmässige Ausscheidung

– Deklaration Erfolgsfaktoren

	Total	Total Kt. SO	SO	BE	AG
Ausscheidung Immobilien					
Mietertrag / Pachtertrag			250	150	200
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen					
Total Liegenschaftsertrag					
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen				100	
Verwaltungskosten 5% Mieterträge pauschal	31	13	13	8	10
Abschreibungen objektmässig	120	20	20	50	50
Schuldzinsen nach Lage der Aktiven	200	43	43	86	71
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)	49	35	35	0	14
Total Liegenschaftsaufwand					
Ergebnis ausländische Liegenschaft					
Nettoertrag Kapitalanlagelienschaft	CHF 100	139	139	-94	55

Gewinnverteilung

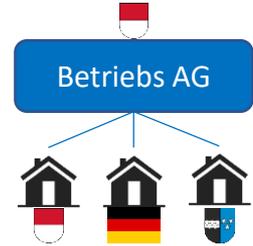
Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung		250				
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox						
Nettoertrag Kapitalanlagelienschaft		100	139	139	-94	55
Nettobeteiligungsertrag						
Ausserordentliche Aufwände						
Ausserordentliche Erträge						
Betriebsgewinn						
Übriger Erfolg						
Vorausanteil in %						
Vorausanteil in CHF						
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten		150	150	150		
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾		250	289	289	-94	55
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand						
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven						
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne						
Korrektur Entlastungsbegrenzung						
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung						
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich	CHF	250	289	289	-94	55
1. Ausgleich			-94	-94	94	
2. Ausgleich						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STEUERBARER REINGEWINN	CHF	250	195	195	0	55

Verlustverrechnung bei Immobiliengesellschaften **BGE 2C_1039/2020**

1. Mit steuerbaren Gewinnen innerhalb des Kantons, in dem die Verluste entstanden sind.
2. Verlustverrechnung am Hauptsteuerdomizil.
3. Verlustverrechnung mit den Ergebnissen der übrigen Liegenschaftskantone.

Auslandsverluste

- Verlust auf ausländischer Kapitalanlageliengeschafft



Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	500	Kfr. Fremdkapital	200
Liegenschaft SO (KAL)	1000	Lfr. Fremdkapital	5000
Liegenschaft BE (KAL)	3000		
Liegenschaft AG (KAL)	2500	Eigenkapital	1800
		(-) Dividende	50
		Steuerbares Kapital	1750

Aufwand		Ertrag	
Unterhalt BE	100	Mietertrag SO	250
Verwaltungsaufwand	80	Mietertrag BE	150
Abschreibungen SO	20	Mietertrag AG	200
Abschreibungen BE	50	Übr. Betriebsertrag	200
Abschreibungen AG	50		
Hypothekarzinsen	200		
Steuern	50		
Reingewinn	250		

Auslandsverluste

– Verlust auf ausländischer KAL - Deklaration Kapitalfaktoren

I. Kapitalfaktoren ¹⁾	Total	Total Kt. SO	SO	DE	AG
Verteilung der Aktiven nach Kantonen/Gemeinden/Ausland					
a) Lokalisierte Aktiven					
Aktiven in Tage					
Betriebliche Immobilien					
Kapitalanlagelienschaften	6500	1000	1000	3000	2500
Maschinen					
Mobilien					
Fahrzeuge					
Vorräte/ang. Arbeiten/nicht fakt. Dienstleistungen					
Konsortien/Baukonti (eff. Anteil Aktiven)					
Übrige lokalisierte Aktiven					
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total lokalisierte Aktiven	CHF				
	in %	100%			
b) Mobile Aktiven					
Flüssige Mittel					
Forderungen					
Wertschriften					
Beteiligungen					
Immateriälgüter					
Übrige Aktiven		500	500	500	
Bewertungsdifferenzen ²⁾					
Total mobile Aktiven (proportional verteilt)					
Total mobile Aktiven	CHF				

c) Total Aktiven (a+b)	CHF	7000	1500	1500	3000	2500
Kapitalanlagelienschaften						
Übrige nicht betriebsnotwendige Aktiven						
Total betriebsnotwendige Aktiven vor Gewichtung	CHF					
Zeitliche Gewichtung						
Zeitliche Gewichtung betriebsnotwendige Aktiven						
Zeitliche Gewichtung Kapitalanlagelienschaften						
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung						
Total Kapitalanlagelienschaften nach Gewichtung						
Total Aktiven nach Gewichtung	CHF					
GESAMTKAPITAL	CHF	1750				
	in %	100%		21.429%	42.857%	35.714%
Korrektur Bemessungsgrundlage						
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG						
STUEBERBARES KAPITAL	CHF	1750		375	750	625



Auslandsverluste

– Verlust auf ausländischer KAL - Deklaration Erfolgsfaktoren

	Total	Total Kl. SO	SO	DE	AG
Ausscheidung Immobilien					
Mietertrag / Pächtertrag			250	150	200
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen					
Total Liegenschaftsertrag					
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen				100	
Verwaltungskosten 5% Mieterträge pauschal	31	13	13	8	10
Abschreibungen objektmässig	120	20	20	50	50
Schuldzinsen nach Lage der Aktiven	200	43	43	86	71
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)	49	35	35	0	14
Total Liegenschaftsaufwand					
Ergebnis ausländische Liegenschaft					
Nettoertrag Kapitalanlagegesellschaft	CHF 100	139	139	-94	55

Gewinnverteilung

Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung	250				
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox					
Nettoertrag Kapitalanlagegesellschaft	100	139	139	-94	55
Nettobeteiligungsertrag					
Ausserordentliche Aufwände					
Ausserordentliche Erträge					
Betriebsgewinn					
Übriger Erfolg					
Vorausanteil in %					
Vorausanteil in CHF					
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten	150	150	150		
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾	250	289	289	-94	55
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand					
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven					
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne					
Korrektur Entlastungsbegrenzung					
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung					
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich	CHF 250	289	289	-94	55
1. Ausgleich					
2. Ausgleich					
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG					
STEUERBARER REINGEWINN	CHF 250	289	289	-94	55



Hinweise zur Praxis Solothurn

- In früheren Jahren (bis und mit Steuererklärung 2018) beinhaltete das Einlageblatt 16 auf Seite 2 eine Anleitung bzw. «Bemerkungen zur Verlustverrechnung»:

1) Bemerkungen zur Verlustverrechnung

- Ausscheidungsverluste im **interkantonalen** Verhältnis sind zu vermeiden.
- Ein Ausgleich muss zuerst innerhalb der gleichen Steuerhoheit (Kanton) erfolgen (exklusive Wertzuwachsgerinne). Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat den negativen «Überhang» (Verlust, Gewinnungskosten- bzw. Gesamtschuldzinsenüberschuss) zu tragen:
 - das (nach Quoten zu verteilende) Betriebsergebnis;
 - subsidiär die Erträge anderer Kapitalanlagegesellschaften;
 - zuletzt die Grundstückgewinne (zuerst Buchgewinne auf wiedereingebrachten Abschreibungen und dann Wertzuwachsgerinne).

Klarstellung der Praxis des Kantons Solothurn:
 Verkaufserlöse aus Liegenschaften werden in der Ausscheidung (ordentlichen/periodischen) Mieterträgen gleichgestellt.
 Gesamtverluste werden in (reinen) Belegenheitskantonen nach dem Verhältnis der steuerbaren Reineinkommen verteilt.

Neuerungen im Kreisschreiben 29c

- Kreisschreiben Nr. 29c ist per Anfang 2023 in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Kreisschreiben Nr. 29, 29a und 29b.
- Hauptgrund für Überarbeitung war die per 1.1.2023 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision.
- Wesentliche Änderungen:
 - Einführung Kapitalband
 - Denominierung des Aktienkapitals in ausländischer Währung
 - Ausweis Kapitaleinlagereserven in einer oder mehrerer Positionen
 - Präzisierung proportionale Ausschüttung von KER
 - Redaktionelle Anpassungen in Übereinstimmung mit KS 5a «Umstrukturierungen»

Neuerungen im Kreisschreiben 29c

– Kapitalband

– Art. 653s OR:

¹Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

² Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

– Art. 5 Abs. 1 septies VStG / Art. 20 Abs. 8 DBG

- Bildung von Kapitaleinlagereserven nur soweit zulässig, als die Einlagen die Rückzahlung von Reserven übersteigen («Nettobetrachtung»)
- Folglich können die im Rahmen eines Kapitalbands geschaffenen KER **erst am des Kapitalbands** (erfolgsneutral) erfasst, gesondert ausgewiesen, mittels Formular 170 gemeldet und **durch die ESTV bestätigt werden**.

Neuerungen im Kreisschreiben 29c

- Nennkapital in Fremdwährung

- Art. 621 OR

- ¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.

- ² **Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung.** Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest.

- ³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

- Anhang 3 zu Art. 45a HRegV

- Wesentliche ausländische Währungen sind USD, EUR, GBP und JPY

- KER werden von der ESTV nur in der gewählten Währung anerkannt und bestätigt (gleiche Währungsentwicklung für Aktienkapital und KER).

- Wertdifferenz bei Währungswechsel wird gewinnsteuerneutral dem Gewinnvortrag bzw. den freien Gewinnreserven gutgeschrieben bzw. belastet.

Neuerungen im Kreisschreiben 29c

- Ausweis Kapitaleinlagereserven in einer oder mehrerer Positionen
 - KS 29c, Ziffer 2.1
[...] «Die gesonderten Konti für KER gemäss Artikel 5 Absatz 1^{bis} VStG und für Ausland-KER gemäss Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} VStG sind in einer oder mehreren gesonderten Positionen unter den gesetzlichen oder freien Kapitalreserven auszuweisen.»
 - KER-Ausweis ist in gesamthaft 6 Positionen möglich:
 - Gesetzliche Kapitalreserven
 1. KER
 2. Ausland-KER
 - Freie Kapitalreserven
 3. KER
 4. Ausland-KER
 - Kapitalreserven für eigene Beteiligungsrechte
 5. KER
 6. Ausland-KER

Neuerungen im Kreisschreiben 29c

- Proportionale Ausschüttung von KER
 - KS 29c, Ziffer 4.1
[...] «*Stehen Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht sämtlichen Ausschüttungsberechtigten gleichermassen zu, so darf die Rückzahlung von KER bzw. Ausland-KER gemessen an der gesamten Ausschüttung für jeden Berechtigten höchstens dem proportionalen Anteil der KER bzw. Ausland-KER an den gesamten Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entsprechen. **Gleiches gilt innerhalb von verschiedenen Anteilklassen, sofern die Statuten verschiedene Anteilklassen (Vorzugsaktien) mit Vorrechten auf Rückzahlung von KER bzw. Ausland-KER vorsehen.***»
 - Keine disproportionalen Ausschüttungen: KER-Rückzahlung darf gemessen an der gesamten Ausschüttung für jeden Anteilsinhaber höchstens dem proportionalen Anteil der KER an den gesamten Reserven der Gesellschaft entsprechen → Voraussetzung der proportionalen Ausschüttung
 - **Klarstellung:** Proportionale Ausschüttungsvoraussetzung der KER bei verschiedenen statutarischen Anteilklassen **gilt pro Anteilklasse**, sofern die Statuten verschiedene Anteilklassen (Vorzugsaktien) mit Vorrechten auf die Rückzahlung von KER bzw. Ausland-KER vorsehen.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



	Total	Total Kt. SO			
Ausscheidung Immobilien					
Mietertrag / Pächtertrag					
Veräusserungsgewinne/Aufwertungen					
Total Liegenschaftsertrag					
Abzüglich:					
Unterhaltskosten/Reparaturen, Gebühren, Versicherungen					
Verwaltungskosten					
Abschreibungen					
Schuldzinsen					
Diverses					
Steuern (pauschal 20% nach Steuern oder effektiv)					
Total Liegenschaftsaufwand					
Ergebnis ausländische Liegenschaft					
Nettoertrag Kapitalanlageliengenschaft CHF					
Ausscheidung nach Erwerbsfaktoren					
Total betriebsnotwendige Aktiven nach Gewichtung CHF					
Gehälter und Löhne					
Gehälter und Löhne (mit 10% kapitalisiert)					
Mieten					
Mieten (mit 6% kapitalisiert)					
Total massgebende Erwerbsfaktoren CHF					
Quote in %					
Ausscheidung nach Umsatz					
Total Umsatz CHF					
Quote in %					
Direkte Ausscheidung (Buchhaltung)					
Ergebnis gemäss Betriebsstättenbuchhaltung Schweiz					
Ergebnis ausländische Betriebsstätte					
Total Betriebsstättenbuchhaltung CHF					
Quote in %					
Gewinnverteilung					
Gesamtreingewinn nach Verlustrechnung					
Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox					
Nettoertrag Kapitalanlageliengenschaften					
Nettobeteiligungsertrag					
Ausserordentliche Aufwände					
Ausserordentliche Erträge					
Betriebsgewinn					
Übriger Erfolg					
Vorausanteil in %					
Vorausanteil in CHF					
Steuerbarer Reingewinn nach Quoten					
Steuerbarer Reingewinn vor STAF-Ermässigungen¹⁾					
Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand					
Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven					
Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne					
Korrektur Entlastungsbegrenzung					
Interkantonaler Ausgleich der Entlastungsbegrenzung					
Steuerbarer Reingewinn vor Ausgleich CHF					
1. Ausgleich					
2. Ausgleich					
Steuerteilung nach § 250 Abs. 1 StG					
STEUERBARER REINGEWINN CHF					

¹⁾ Beachten Sie dazu das SSK Kreisschreiben 34 – vom 15.1.2020

Ich/ wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Bitte Vorderseite beachten!

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift



Aktuelle Seminare

fisca.ch/Anmeldung

Die aktuellsten Informationen zu unseren Seminaren und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter fisca.ch.

Die fisca Seminare entsprechen den Anforderungen an die Weiterbildung. Weitere Details finden Sie unter fisca.ch/Weiterbildungsnachweis.

Seminarorte

BERN / Best Western HOTEL BERN
Zeughausgasse 9 / 3011 Bern

LUZERN / Grand Casino Luzern
Haldenstrasse 6 / 6006 Luzern

LUZERN / Radisson Blu Hotel, Lucerne
Inselquai 12 / 6005 Luzern

SOLOTHURN / Landhaus
Landhausquai 4 / 4500 Solothurn

SOLOTHURN / Altes Spital Solothurn
Oberer Winkel 2 / 4500 Solothurn

ZÜRICH / Courtyard Zurich Nord
Max-Bill-Platz 19 / 8050 Zürich-Oerlikon

Kontakt

fisca Weiterbildung Steuerpraxis
Dornacherplatz 7
4500 Solothurn
Telefon 032 626 20 54
info@fisca.ch